Leitlinie

für eine flächendeckende Anerkennungsberatung im Saarland

Stand: April 2023

Kapitel 1 - Information, Orientierung und Beratung im Vorfeld der Anerkennungsverfahren

Kapitel 2 - Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufs- und Bildungsabschlüssen: Verfahren und zuständige Stellen

Kapitel 3 - Nach dem Anerkennungsverfahren: Qualifizierung, Arbeitsmarkt, beruflicher Aufstieg

Impressum

Herausgeber

Arbeitskammer des Saarlandes, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Außenstelle Lebach), Diakonisches Werk an der Saar, Handwerkskammer des Saarlandes, Industrie- und Handelskammer Saarland, Kommunale Vertretung der Jobcenter, Liga der freien Wohlfahrtspflege Saar, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Netzwerk Integration durch Qualifizierung - Landesnetzwerk Saarland, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, saaris - saarland.innovation&standort e. V., Saarländischer Integrationsrat, Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände e.V.

Redaktionelle Leitung

Christoph Klos (saaris - saarland.innovation&standort e. V.), Günter Thiel (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarland)

Rechtliche Hinweise

Die Herausgeber übernehmen, trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung dieser Publikation, keinerlei Garantie für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen. Die Herausgeber schließen jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung dieser Publikation entstehen, aus.

Die Herausgeber übernehmen in keiner Weise die Verantwortung für externe Internetseiten, auch wenn und soweit von dieser Publikation auf externe Internetseiten verwiesen oder verlinkt wird.

Kapitel 2: Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufs- und Bildungsabschlüssen: Verfahren und zuständige Stellen

1 Einleitung ... 1

1.1 Der Leitfaden als Wegweiser durch das Anerkennungsverfahren ... 1

1.2 Die „Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen“: Beratung und Begleitung rund um die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ... 2

2 Grundlagen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen ... 4

2.1 Rechtliche Grundlagen der beruflichen Anerkennung ... 4

2.1.1 Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ... 4

2.1.2 Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz des Bundes) ... 5

2.1.3 Allgemeines ... 5

2.1.4 Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) im Einzelnen ... 6

2.1.5 Die Gleichstellung aufgrund eines bilateralen Abkommens ... 8

2.1.6 Die Anerkennung nach dem Bundesvertriebenengesetz ... 8

2.1.7 Das saarländische Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz Saarland) ... 9

2.1.8 Gesetz Nr. 1628 über die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ... 9

2.2 Rechtliche Grundlagen der schulischen und akademischen Anerkennung ... 9

2.2.1 Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) und Äquivalenzabkommen ... 9

2.2.2 Das Saarländische Hochschulgesetz vom 30. November 2016 ... 10

2.3 Anerkennungsverfahren ... 11

2.3.1 Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe ... 12

2.3.2 Anerkennungsverfahren für nicht-reglementierte Berufe ... 13

2.4 SOLVIT ... 14

2.5 Rechtsmittel ... 14

3 Anerkennung von Schulabschlüssen ... 15

3.1 Hauptschulabschluss ... 16

3.2 Mittlerer Bildungsabschluss ... 17

3.3 Allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangs- berechtigung/-reife ... 17

3.4 Was tun bei Nichtanerkennung? Nachholen von Schulabschlüssen ... 19

4 Berufliche Anerkennung ... 23

4.1 Pädagogische Berufe 23
4.1.1 Pädagogische Berufe – reglementiert 23
4.1.1.1 Erzieher/in 23
4.1.1.2 Heilerziehungspfleger/in 25
4.1.1.3 Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen 27
4.1.1.4 Lehrer/in 28
4.1.1.5 Sozialpädagoge/-in und Sozialarbeiter/-in 29
4.1.2 Pädagogische Berufe – nicht reglementiert 32
4.1.2.1 DaF/DaZ – Lehrer/in 32
4.1.2.2 Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen 33
4.1.2.3 Kinderpfleger/in 35
4.1.2.4 Pädagoge/in / Erziehungswissenschaftler/in 37
4.1.2.5 Pädagogische Fachkräfte an Freiwilligen Ganztagsschulen FGTS 38
4.1.2.6 Sonderpädagogische Zusatzbefähigung für sozialpädagogische Fachkräfte Sonderpädagogische Qualifikation für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen 40
4.1.2.7 Pädagogische Fachkräfte in KiTas (Kindertagesstätten) 42
4.2 Medizinische Berufe / Berufe im Gesundheitsbereich 44
4.2.1 Medizinische Berufe / Berufe im Gesundheitsbereich – reglementiert 44
4.2.1.1 Arzt/Ärztin – Humanmedizin 44
4.2.1.2 Facharzt/Fachärztin 46
4.2.1.3 Zahnarzt/Zahnärztin 47
4.2.1.4 Fachzahnarzt/Fachzahnärztin 48
4.2.1.5 Tierarzt/Tierärztin 49
4.2.1.6 Fachtierarzt/Fachtierärztin 50
4.2.1.7 Apotheker/Apothekerin 51
4.2.1.8 Fachapotheker/Fachapothekerin 52
4.2.1.9 Psychologischer Psychotherapeut/-therapeutin Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-therapeutin 53
4.2.1.10 Lebensmittelchemiker/in 55
4.2.1.11 Heilpraktiker/Heilpraktikerin 56
4.2.1.12 Gesundheitsfachberufe 58
4.2.2 Medizinische Berufe / Berufe im Gesundheitsbereich – nicht-reglementiert 61
4.2.2.1 Medizinische/r Fachangestellte/r 61

4.2.2.2 Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r 62
4.2.2.3 Tiermedizinische/r Fachangestellte/r 63
4.2.2.4 Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r 64
4.3 Technische Berufe 65
4.3.1 Technische Berufe – reglementiert 65
4.3.1.1 Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in 65
4.3.1.2 Ingenieur/in 67
4.3.1.3 Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure 69
4.3.1.4 Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr 70
4.3.1.5 Fachkundige/r für Tätigkeiten mit Explosivstoffen 71
4.3.1.6 Ingenieur/in Markscheidewesen 72
4.4 Juristische Berufe, Steuerberufe und Wirtschaftsprüfer 73
4.4.1 Juristische Berufe, Steuerberufe und Wirtschaftsprüfer – reglementiert 73
4.4.1.1 Rechtsanwalt/-anwältin, Richter/in, Notar/in, Staatsanwalt/-anwältin 73
4.4.1.2 Steuerberater/in 76
4.4.1.3 Wirtschaftsprüfer/-in 77
4.4.1.4 Inkassodienstleister/in, Rentenberater/in und Rechtsdienstleiter/in in einem ausländischen Recht 78
4.4.2 Juristische Berufe, Steuerberufe – nicht-reglementiert 79
4.4.2.1 Notarfachangestellte/r und Notariatsfachwirt/in 79
4.4.2.2 Patentanwaltsfachangestellte/r 80
4.4.2.3 Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsfachwirt/in 81
4.4.2.4 Steuerfachangestellte/r und Steuerfachwirt/in 82
4.5 Industriell-technische und kaufmännische Berufe 83
4.5.1 Industriell-technische und kaufmännische Berufe – reglementiert 83
4.5.2 Industriell-technische und kaufmännische Berufe – nicht-reglementiert 84
4.6 Handwerkliche Berufe 86
4.6.1 Handwerkliche Berufe – reglementiert 87
4.6.2 Handwerkliche Berufe – nicht-reglementiert 89
4.7 Land- und forstwirtschaftliche Berufe 91
4.7.1 Land- und forstwirtschaftliche Berufe – reglementiert 91
4.7.1.1 Besamungsbeauftrage/r 91
4.7.1.2 Hufbeschlagschmied/in 93
4.7.1.3 Sachkundige/r für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 95

4.7.1.4 Tierzuchtleiter/in 97
4.7.2 Land- und forstwirtschaftliche Berufe – nicht-reglementiert 99
4.8 Sonstige Berufe 101
4.8.1 Sonstige Berufe – reglementiert 101
4.8.1.1 Bewacher/in 101
4.8.1.2 Berufspilot/in und Verkehrspilot/in 102
4.8.1.3 Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in (allgemein vereidigt oder öffentlich bestellt) 103
4.8.1.4 Fahrlehrer/in 105
4.8.1.5 Beamtinnen und Beamte des Bundes 108
4.8.1.6 Beamtinnen und Beamte im Saarland 110
4.8.1.7 Berufe in der Seeschifffahrt 111
4.8.2 Sonstige Berufe – nicht-reglementiert 112
4.8.2.1 Berufe in der Hauswirtschaft und Betreuung 112
4.8.2.2 Berufe im öffentlichen Dienst 113
4.8.2.2.1 Justizfachangestellte 113
4.8.2.2.2 Sozialversicherungsfachangestellte 115
4.8.2.2.3 Verwaltungsfachangestellte 117
4.8.2.3 Schiffsmechaniker/in 119
4.9 Schulische nicht-reglementierte Ausbildungs- und Weiterbildungsberufe 120
4.10 Nachholen von Berufsabschlüssen 121
4.11 Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse 123
5 Akademische Anerkennung 125
5.1 Zulassung zum Hochschulstudium 125
5.2 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen 126
5.3 Zulassung zum Masterstudium 126
5.4 Anerkennung akademischer Grade und Titel 126

1 Einleitung

Seit dem 1. April 2012 gilt das Anerkennungsgesetz für die Verfahren zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen auf Bundesebene. Im Saarland ist das Anerkennungsgesetz für die Verfahren zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen auf Landesebene seit 30. November 2012 in Kraft.

Mit diesen beiden Anerkennungsgesetzen werden die Bewertungsverfahren vereinfacht, vereinheitlicht und für bisher nicht anspruchsberechtigte Zielgruppen (bis auf einige Ausnahmen) geöffnet.

Die Anerkennungsgesetze zielen zum einen auf die Fachkräftesicherung, indem sie es Fachkräften aus dem Ausland erleichtern sollen, ihre berufliche Qualifikation auf dem deutschen Arbeitsmarkt einzusetzen. Außerdem wird damit der Anreiz geschaffen, nach Deutschland zu kommen. Zum anderen soll die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am Arbeitsmarkt fördern und sie stellt zugleich eine Wertschätzung ihrer Lebensleistung dar.

1.1 Der Leitfaden als Wegweiser durch das Anerkennungsverfahren

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Anerkennungsarten und die Anerkennungswege in Deutschland auf.

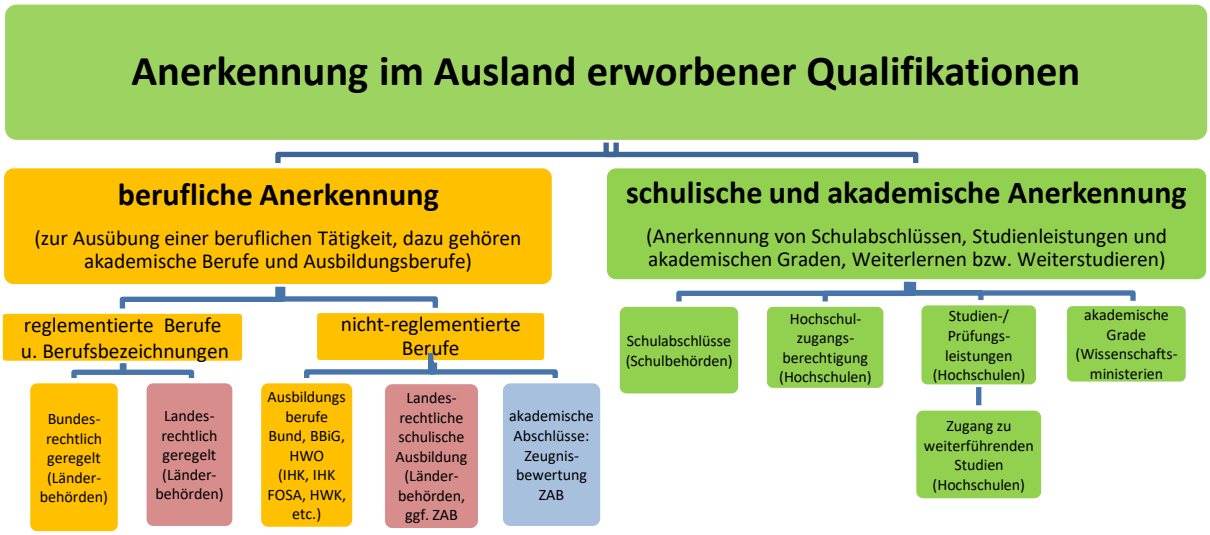

1.2 Die „Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen“: Beratung und Begleitung rund um die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Die Servicestelle ist die Erstanlaufstelle im Saarland, wenn es um Informationen zum Thema Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse geht.

Die Servicestelle informiert, berät und begleitet in erster Linie Einzelpersonen mit im Ausland erworbenen Berufs- und Bildungsabschlüssen. Die Servicestelle steht mit ihrer Expertise aber auch allen interessierten Unternehmen, Verbänden, Organisationen und Institutionen zur Seite.

Die IQ Servicestelle Anerkennung arbeitet innerhalb des IQ Netzwerks Saarland an dem Kernthema »Anerkennung« – darin sind die Partner im Saarland Vorreiter.

Das Team der Servicestelle informiert und begleitet bei der Klärung folgender Fragen:

- Welche Neuerungen ergeben sich durch die neuen Anerkennungsgesetze des Bundes und des Saarlandes?
- Für welche Qualifikationen (Schul-, Berufs-, Hochschulqualifikation) gibt es Anerkennungsverfahren?
- In welchen Berufen ist eine Anerkennung für die Berufsausübung unbedingt erforderlich?
- Welche Berufe kann ich auch ohne formale Anerkennung ausüben und welche Chancen habe ich mit meiner Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt?
- Welche Stelle ist für die Anerkennung zuständig?
- Wie stellt man einen Antrag auf Anerkennung?
- Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?
- Wie hoch sind die Kosten für das Anerkennungsverfahren?
- Welche Formen der Anerkennung gibt es (gleichwertig, teilweise gleichwertig)?
- Welche Berechtigungen sind mit einem Anerkennungsbescheid verbunden? Wie ist ein solcher Bescheid zu interpretieren? Welche weiteren Schritte sind gegebenenfalls notwendig?
- Welche Anpassungsqualifizierungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und Brückenmaßnahmen gibt es, um die volle Anerkennung und eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu erreichen und wo finde ich diese.
- Welche Bewertungsverfahren gibt es außer den genannten noch?

Die Servicestelle ist Teil des IQ Landesnetzwerks Saarland, das aus aktuell 15 Teilprojekten in unterschiedlicher Trägerschaft sowie einer Vielzahl an Kooperationspartnern besteht. Das IQ Landesnetzwerk Saarland bietet Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Ratsuchende mit ausländischen Qualifikationen sowie bedarfsorientierte Anpassungsqualifizierungen. Darüber hinaus erhalten Arbeits-marktakteure Informationen, Beratungen und Trainings, um interkulturelle Öffnungsprozesse anzustoßen. Diese Zielsetzung wird durch Angebote einer Vielzahl von Teilprojekten und Teilprojektträgern erreicht. Das Programm wird in den ersten beiden Handlungsschwerpunkten aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partnerinnen und Partner

in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA). Der dritte und vierte Handlungsschwerpunkt wird aus Bundesmitteln finanziert.

Die Beratungsleistung der Servicestelle ist **kostenlos.**

Kontakt: IQ Servicestelle Anerkennung, „Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen SEAQ Saar“ bei saaris - saarland.innovation&standort e.V.

Christoph Klos (Projektleitung)	0681 9520-457, E-Mail: christoph.klos@saaris.de
Werner Dörr (Beratung)	0681 9520-458, E-Mail: werner.doerr@saaris.de
Marika Gelashvili (Beratung)	0681 9520-472, E-Mail: marine.gelashvili@saaris.de
Anne Schroer (Verwaltung)	0681 9520-456, E-Mail: anne.schroer@saaris.de

Internet: https://www.saaris.de/welcome-center/anerkennung-ausl-abschluesse-1/ und www.netzwerk-iq.saarland/

2 Grundlagen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen

2.1 Rechtliche Grundlagen der beruflichen Anerkennung

2.1.1 Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Niederlassungsfreiheit gehört zu den Grundfreiheiten des Bürgers in der Europäischen Union (EU). Danach sind EU-Bürger berechtigt, sich in jedem Mitgliedstaat der EU niederzulassen. Geregelt ist die Niederlassungsfreiheit in Art. 49 bis Art. 55 des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union. Daneben gehört die Dienstleistungsfreiheit ebenfalls zu den Grundfreiheiten; sie ermöglicht Anbietern gewerblicher, kaufmännischer, handwerklicher und freiberuflicher Tätigkeiten den freien Zugang zu den Dienstleistungsmärkten aller Mitgliedstaaten. Dies gilt auch für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dem Norwegen, Island und Liechtenstein angehören, und der Schweiz, die die Regelungen der Grundfreiheiten in einem Vertrag mit der EU übernommen hat.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Realisierung der Mobilität ist die Anerkennung von Bildungs- und Berufsnachweisen.

Schon Anfang der siebziger Jahre wurde damit begonnen, die berufliche Anerkennung durch europäische Regelungen abzusichern. Zunächst wurde versucht, im Wesentlichen auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards über einen Vergleich der jeweiligen Ausbildungen für einzelne Berufe eine Harmonisierung der Ausbildungsgänge und im Zuge dessen eine automatische Anerkennung anzustreben. Auf diese Weise ist eine Reihe von Richtlinien für die Anerkennung einzelner Ausbildungsabschlüsse für bestimmte Berufe entstanden. Im Hinblick auf die Aufwändigkeit dieser Vorgehensweise ist man im Vertrauen auf die Niveaugleichheit der Ausbildungssysteme dazu übergegangen, ein System der gegenseitigen Anerkennung zu erstellen. Beide Regelungsansätze sind in der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) aufgegangen.

Diese Berufsanerkennungsrichtlinie, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen war, hat ausschließlich Qualifikationen für solche Berufe zum Gegenstand, die im Aufnahmestaat reglementiert sind. Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn seine Aufnahme oder seine Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Es ist folglich wichtig festzustellen, ob ein Beruf im Aufnahmestaat reglementiert ist oder nicht, denn eine Prüfung einer Gleichwertigkeit hat für reglementierte und nicht-reglementierte Berufe unterschiedliche Funktionen bzw. Rechtsfolgen.

Die Regelungen der Richtlinie gelten für alle Staatsangehörigen eines Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, die ihre berufliche Qualifikation in einem dieser Staaten erworben haben. Zugleich sind aufgrund der rechtlichen Beziehungen zu den EWR-Staaten und der Schweiz Staatsangehörige eines Mitglieds bzw. Vertragsstaates erfasst, die ihre berufliche Qualifikation außerhalb von EU, EWR und der Schweiz, also in einem Drittstaat erworben haben und die bereits in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat oder der Schweiz anerkannt worden sind, wenn sie im Staat der Anerkennung mindestens drei Jahre lang diesen Beruf ausgeübt haben. Erfasst sind zudem Drittstaatsangehörige, die nach der Richtlinie 2004/38/EG als

Familienangehörige von Unionsbürgern das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten und Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung.

Schließlich fallen Hochqualifizierte im Sinne der Richtlinie 2009/50/EG unter den von der Berufsanerkennungsrichtlinie erfassten Personenkreis.

Die Richtlinie sieht in Art. 21 zum einen den Grundsatz der so genannten automatischen Anerkennung vor. Dieser bezieht sich auf Qualifikationen, die bereits früheren speziellen Richtlinien unterfielen und in den entsprechenden Anhängen der Berufsanerkennungsrichtlinie aufgeführt sind. Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgt die Anerkennung hier unmittelbar, d. h. ohne inhaltliche Überprüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses. Es bedarf hierzu einer Antragstellung.

Zum anderen ist nach den Art. 10 ff der Richtlinie eine allgemeine Anerkennung vorgesehen. Sind die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt, kommt dem Antragsteller nach den Vorgaben der Richtlinie ein grundsätzliches Recht auf ein Verfahren zur Anerkennung zu. Das zu durchlaufende Verfahren beinhaltet eine Prüfung der Vergleichbarkeit mit den im Aufnahmestaat selbst geforderten Qualifikationen.

Im Zuge der Reformierung der Richtlinie (2013/55/EU) sind zum 18. Januar 2016 Neuerungen in Kraft getreten, z.B. die Einführung von Berufsausweisen. Insbesondere mobile Berufsgruppen wie Ärztinnen und Ärzte oder Ingenieurinnen und Ingenieure werden Nutznießer der neuen Berufsausweise sein.

Für den Europäischen Berufsausweis in Frage kommende Berufe sind zurzeit:

1. Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege
2. Apothekerinnen/Apotheker (Grundausbildung)
3. Physiotherapeutinnen/ Physiotherapeuten
4. Bergführerinnen/Bergführer
5. Immobilienmakler/Immobilienmakler

Die bisherigen Regelungen zur Richtlinienumsetzung werden durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen abgelöst.

2.1.2 Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz des Bundes)

2.1.3 Allgemeines

Das Anerkennungsgesetz führt die Anerkennung ausländischer Qualifikationen einer Regelung zu, die eine qualifikationsnahe Beschäftigung ermöglichen soll. Das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz gilt sowohl für auf Bundesebene reglementierte als auch für nicht reglementierte Berufe. Es besteht zum einen aus einem neuen Bundesgesetz, das sogenannte Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) im Zuständigkeitsbereich des

Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), und zum anderen aus Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in rund 60 bundesrechtlichen Berufsgesetzen und Verordnungen für die reglementierten Berufe, so zum Beispiel die Gesundheitsberufe (z.B. Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz) und die Handwerksmeister (Handwerksordnung). Eine Liste aller anerkannten Ausbildungsberufe findet man unter www.bibb.de.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz als Teil des Anerkennungsgesetzes umfasst sowohl reglementierte Berufe als auch nicht reglementierte Berufe. Reglementierte Berufe im Sinne des Gesetzes sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen. Eine Liste mit allen Berufen, die in Deutschland reglementiert sind, findet man unter:

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm

Für die reglementierten Berufe gab es, wie oben angeführt, bereits vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes weitgehende Vorgaben durch die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG der EU. Aufgrund von Änderungen in den Fachgesetzen im Rahmen des Anerkennungsgesetzes wurde jedoch der Kreis der Antragsberechtigten erheblich erweitert. So bezieht das Gesetz generell alle Personen, also auch Drittstaatsangehörige ein, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, § 2 Absatz 2 BQFG.

Für die nicht reglementierten Berufe begründet das BQFG erstmals einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit hat bei den reglementierten Berufen und den nicht reglementierten Berufen eine unterschiedliche Funktion: für den Bereich der reglementierten Berufe ist die Anerkennung der entsprechenden Berufsqualifikation unbedingt erforderlich; bei nicht reglementierten Berufen hingegen ist es möglich, sich auch ohne formales Verfahren direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben.

2.1.4 Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) im Einzelnen

Neben den allgemeinen Regelungen zum Anwendungsbereich und für die Rechtsanwendung relevanten Begriffsbestimmungen enthält das BQFG zentral Verfahrensvorschriften zur Feststellung der Gleichwertigkeit, die auf Antrag zur Anwendung kommen. Ein Verfahren auf Gleichwertigkeitsprüfung kann jede Person beantragen, die im Ausland einen Ausbildungsabschluss erworben hat und beabsichtigt, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

In § 5 BQFG wird bestimmt, welche Unterlagen dem Antrag beigefügt werden müssen. Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen.

Gemäß § 6 BQFG muss die zuständige Stelle innerhalb eines Monats den Empfang des Antrags und der Unterlagen bestätigen. Wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, muss die zuständige Stelle dann innerhalb von drei Monaten entscheiden. Die Frist zur Entscheidung kann einmal verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten, zum Beispiel bei

Einschaltung externen Sachverstandes, gerechtfertigt ist. Die Verlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Zudem kann eine Hemmung des Fristablaufs eintreten, wenn etwa Unterlagen nachgefordert werden müssen.

Die zuständige Stelle stellt gemäß § 4 BQFG für nicht reglementierte Berufe die Gleichwertigkeit fest, wenn der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis belegt und zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Im Folgenden definiert das Gesetz in § 4 Absatz 2 BQFG den Begriff des wesentlichen Unterschieds zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen. Wesentliche Unterschiede können durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Bezugspunkt ist immer das aktuelle deutsche Berufsbild, wodurch der Qualitätsstandard der deutschen Abschlüsse gewährleistet werden soll.

Das Verfahren wird mit rechtsmittelfähigem Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist, abgeschlossen. Dabei sind folgende Entscheidungen möglich:

- Werden keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen und der inländischen Qualifikation festgestellt, wird durch Bescheid die Gleichwertigkeit festgestellt.
- Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen, aber auch die vorhandenen Unterschiede dar.
- Bestehen keine Gleichwertigkeiten, wird der Antrag abgelehnt; in diesem Fall erfolgt keine Feststellung etwaig vorhandener Qualifikationen.

Für reglementierte Berufe hingegen richtet sich die Vorgehensweise vorrangig nach dem jeweiligen Fachrecht für diese Berufe, das sich wiederum an der europäischen Richtlinie 2005/36/EG orientiert. Das BQFG gilt nur, wenn die berufsrechtlichen Regelungen nicht etwas anderes bestimmen. Das BQFG erstreckt den Anwendungsbereich auch auf Drittstaatsangehörige und Drittstaatsabschlüsse.

Bei den reglementierten Berufen entspricht die Gleichwertigkeitsprüfung inhaltlich der Prüfung, die bei nicht reglementierten durchzuführen ist. Von zentraler Bedeutung ist auch in diesem Kontext, ob wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung besteht.

In der Praxis läuft die Gleichwertigkeitsprüfung in der Regel im Rahmen der Entscheidung über die Berufszulassung ab. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung allein reicht nicht zur Berufszulassung; vielmehr müssen alle vom Fachrecht geforderten Voraussetzungen zur Berufszulassung vorliegen.

Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen kann, werden gleichfalls sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die wesentlichen Unterschiede im Bescheid festgehalten.

Für reglementierte Berufe besteht entsprechend der Regelungen in der Anerkennungsrichtlinie der EU die Möglichkeit, wesentliche Unterschiede durch Absolvierung eines höchstens

dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland auszugleichen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass bislang in bestimmten Berufen Anpassungslehrgänge nicht vorgesehen waren, bedeutet das Anerkennungsgesetz eine erhebliche Verbesserung der Rechtsstellung des Antragstellers.

Bei den reglementierten Berufen sind die jeweiligen Fachgesetze vorrangig zu beachten.

2.1.5 Die Gleichstellung aufgrund eines bilateralen Abkommens

Derzeit bestehen im Hinblick auf die Gleichstellung bilaterale Abkommen lediglich zwischen der Bundesrepublik und Frankreich sowie Österreich. Beide bilateralen Abkommen sind durch Verordnungen des Bundes zur Gleichstellung umgesetzt worden. Die beiden Verordnungen sehen eine automatische Gleichstellung von Prüfungszeugnissen in anerkannten Ausbildungsberufen und von Meisterprüfungen (Handwerk) nach Maßgabe der in der jeweiligen Anlage enthaltenen Aufstellung vor. Im Hinblick auf diesen Automatismus haben die Verordnungen neben den Regelungen des BQFG weiter Bestand. Soweit ein österreichischer oder ein französischer Beruf nicht in der Anlage zu finden ist, kann eine Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG beantragt werden.

Die bilateralen Abkommen mit einer Liste der jeweiligen Berufe findet man im Internet:

Frankreich:

- Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen:
  www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/prfgzfrankrv/gesamt.pdf
- Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk:
  www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/meistprfrglv/gesamt.pdf

Österreich:

- Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen:
  www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/prfgzautv/gesamt.pdf
- Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk:
  www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/meistpr_glv/gesamt.pdf

2.1.6 Die Anerkennung nach dem Bundesvertriebenengesetz

Im Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) sind die rechtlichen Anerkennungsmöglichkeiten für Prüfungen und Befähigungsnachweise zugunsten von anerkannten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verankert. § 10 BVFG sieht nach entsprechender Antragstellung ein Bewertungsverfahren für alle Prüfungen und Befähigungsnachweise für diesen Personenkreis vor. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler haben ein Wahlrecht, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem

Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) durchführen möchten.

2.1.7 Das saarländische Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz Saarland)

Das Anerkennungsgesetz Saarland ist zum 30. November 2012 in Kraft getreten und setzt auf Landesebene die bisherigen Regelungen zur Richtlinienumsetzung ab. Es enthält in Artikel 1 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Saarlandes, das sich eng an das BQFG des Bundes anlehnt und ebenfalls wie dieses grundsätzlich für Drittstaatsangehörige offen ist.

Es folgen Änderungen in den einzelnen Fachgesetzen für die landesrechtlich reglementierten Berufe der Ingenieure, der Architekten, der Lehrer, der Landesbeamten, der Erzieher, der Alten- und Krankenpflegehelfer und gerichtlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer.

2.1.8 Gesetz Nr. 1628 über die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 1 definiert den Anwendungsbereich: „(1) Dieses Gesetz enthält Vorschriften zur Anerkennung von in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Berufsqualifikationen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sowie zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung eines solchen Berufs im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363, S 141 (Richtlinie)). Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(2) Dieses Gesetz gilt für landesrechtlich geregelte Berufe nach Titel III Kapitel I der Richtlinie, namentlich für die nichtakademischen Heilberufe, wenn Landesrecht hierauf verweist. Bei bundesrechtlich geregelten Berufen findet es nur ergänzende Anwendung, soweit bundesrechtlich hierzu nichts bestimmt ist.“

2.2 Rechtliche Grundlagen der schulischen und akademischen Anerkennung

2.2.1 Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) und Äquivalenzabkommen

Die Lissabon-Konvention von 1997 als völkerrechtlicher Vertrag ist mit Gesetz vom 16. Mai 2007 in deutsches Recht implementiert worden. Teilweise ist sie im BQFG berücksichtigt worden; der Schwerpunkt der Konvention liegt allerdings im Bereich der Anerkennung im Hochschulbereich und umfasst den Zugang zu einem Studium, zu weiterführenden Ausbildungen und Studien, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Führung ausländischer Hochschulgrade.

Die Konvention sieht u. a. vor, dass Inhabern von Qualifikationen, die in einem anderen Vertragsstaat ausgestellt wurden, auf ein an die zuständige Stelle gerichtetes Ersuchen hin ein angemessener Zugang zu einer Bewertung dieser Qualifikation ermöglicht werden muss. Um dieses Recht auf ein Anerkennungsverfahren zu gewährleisten, haben sich die Vertragsparteien der Konvention darauf verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für die Bewertung eines Antrags auf Anerkennung von Qualifikationen allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen. In der Konvention folgen diesen Grundsätzen Regelungen über die Anerkennung von Qualifikationen, die den Hochschulzugang ermöglichen, über die Anerkennung von Studienzeiten und die Anerkennung von Hochschulqualifikationen. In Deutschland ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn die zuständige Stelle für die Zeugnisbewertung. Seit Januar 2010 stellt die ZAB Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulabschlüsse aus, die zu einem reglementierten Beruf führen. Sie sind eine vergleichende Einstufung, jedoch keine Anerkennung im engeren Sinne.

Für Staaten, die die Lissabon-Konvention noch nicht ratifiziert haben, gelten weiterhin folgende Abkommen des Europarates, sofern sie jeweils in den betreffenden Staaten ratifiziert sind:

- Die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953
- Die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten vom 15. Dezember 1956
- Die Europäische Konvention über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959
- Das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten vom 6. November 1960

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik mit zahlreichen Staaten wie zum Beispiel China und Bolivien Äquivalenzabkommen abgeschlossen, die unter www.kmk.org abrufbar sind.

Multilaterale oder bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen unterhalb der Hochschulzugangsqualifikation hat der Europarat mangels Zuständigkeit nicht erlassen.

2.2.2 Das Saarländische Hochschulgesetz vom 30. November 2016

Auf der Ebene des saarländischen Landesrechts regelt das Gesetz über die Universität des Saarlandes in § 78 zum einen die Möglichkeit ausländischer Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind, zum Studium zugelassen zu werden. Dies ist der Fall, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Qualifikation nachweisen, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen und die von der Universität vorgesehene Eignungsprüfung oder besondere Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen regelt das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft durch Rechtsverordnung. Bewerberinnen und Bewerber, deren ausländische Vorbildungsnachweise den Hochschulzugang erst nach Bestehen einer Feststellungsprüfung ermöglichen, müssen diese Prüfung an einem Studienkolleg ablegen.

Das Gesetz über die Universität des Saarlandes sieht zum anderen in § 65 Regelungen vor, die sich mit der Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen befassen. Solche Leistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind insbesondere die Ergebnisse von Evaluierungsverfahren heranzuziehen. Die Ablehnung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit muss schriftlich begründet werden. Die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Universität, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt.

Schließlich regelt das Gesetz über die Universität des Saarlandes die Verleihung von Hochschulgraden. In § 66 Absatz 5 ist vorgesehen, dass die Universität aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule über den berufsqualifizierenden Abschluss Grade verleihen kann. Ein solcher Grad kann auch zusätzlich zu einem regulären deutschen Grad verliehen werden, wenn mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist, beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studienganges durchführen, das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines regulären Grades entsprechen.

Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade Hochschultätigkeitsbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade; Bezeichnungen oder Titel dürfen im Saarland nur aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufgrund einer Prüfungsordnung verliehen werden.

Gemäß § 68 kann schließlich ein ausländischer Hochschulgrad in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Einrichtung geführt werden. Eine Umwandlung in einen deutschen Grad findet außer zugunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

2.3 Anerkennungsverfahren

Die Anerkennungsverfahren unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um einen reglementierten Beruf oder um einen nicht-reglementierten Beruf handelt.

Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen (§ 3 Abs. 5 BQFG). Die Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt bei den reglementierten Berufen als Teil der Berufszulassungsverfahren. Die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation ist, neben anderen Voraussetzungen, zwingend für die Berufsausübung. Die Anerkennung ist hier ein MUSS.

Nicht-reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die staatlich nicht reglementiert sind. Die Berufsausübung ist auch ohne eine formale Anerkennung möglich. Die Anerkennung ist hier ein KANN. Vor allem die dualen Ausbildungsberufe sind nicht-reglementiert. Dennoch bringt die Anerkennung den Vorteil, dass sie die im Ausland erworbene Qualifikation für die Bewerbung auf dem deutschen Arbeitsmarkt transparent und besser einschätzbar macht.

Am 01.03.2020 ist das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Personen aus Drittstaaten benötigen für die Einreise als Fachkraft nach Deutschland eine Anerkennung ihres im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses. Das gilt auch für Berufe die deutschen nicht reglementierten dualen oder landesrechtlich geregelten (Fachschul-) Berufen zugeordnet werden können. Auch hier ist die Anerkennung ein Muss, das heißt eine Voraussetzung, um ein Arbeitsvisum nach Deutschland zu erhalten. Bei einem Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit kann auch ein Visum erteilt werden, um an Maßnahmen zur Anerkennung des Berufs teilzunehmen.

2.3.1 Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe

Das Anerkennungsverfahren nach dem BQFG für reglementierte Berufe zeigt die folgende Übersicht. Allerdings können die Verfahren je nach der speziellen Regelung im Fachgesetz davon abweichen:

Abb. **Verfahren nach dem BQFG für reglementiere Berufe**
(Achtung: kann je nach Fachgesetz variieren!)

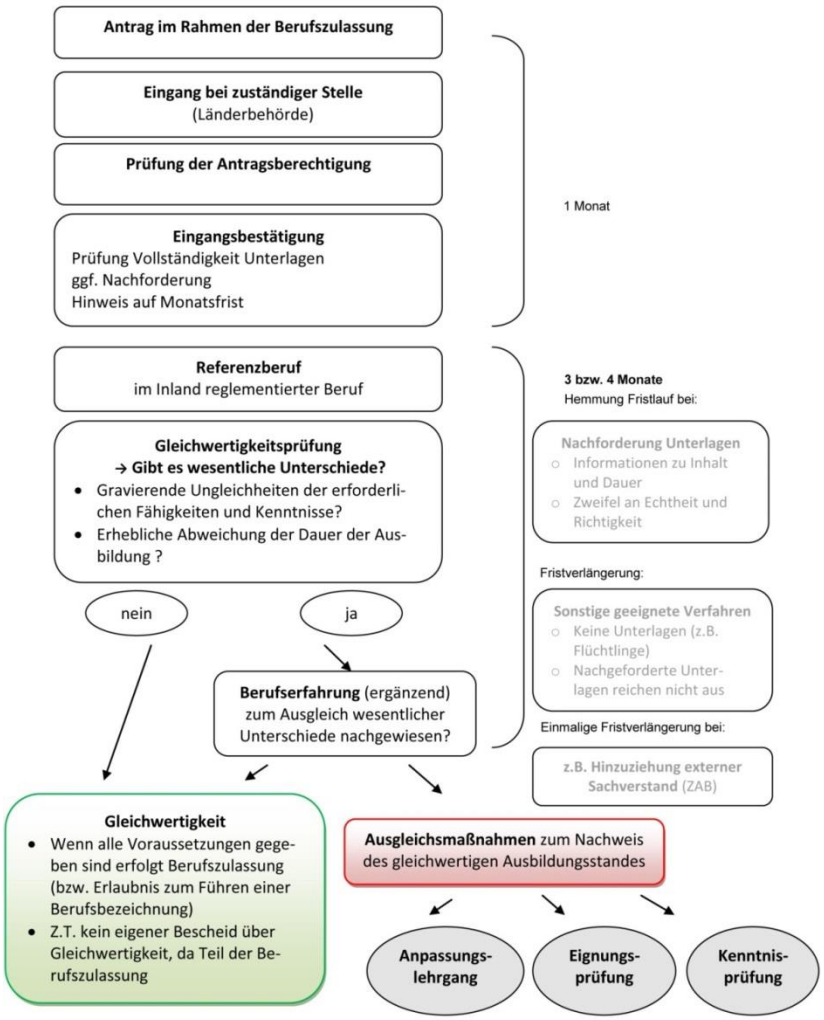

2.3.2 Anerkennungsverfahren für nicht-reglementierte Berufe

Das Anerkennungsverfahren für nicht-reglementierte Berufe zeigt die folgende Übersicht.

Falls das Bewertungsverfahren lediglich eine teilweise Gleichwertigkeit ergibt, können Anerkennungssuchende die wesentlichen Unterschiede durch Qualifizierungen ausgleichen und danach erneut einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen. Für eine Berufsausübung ist dies aber nicht zwingend notwendig.

Abb.: **Verfahren nach dem BQFG für nicht-reglementiere Berufe**
(Ausbildungsberufe im dualen System)

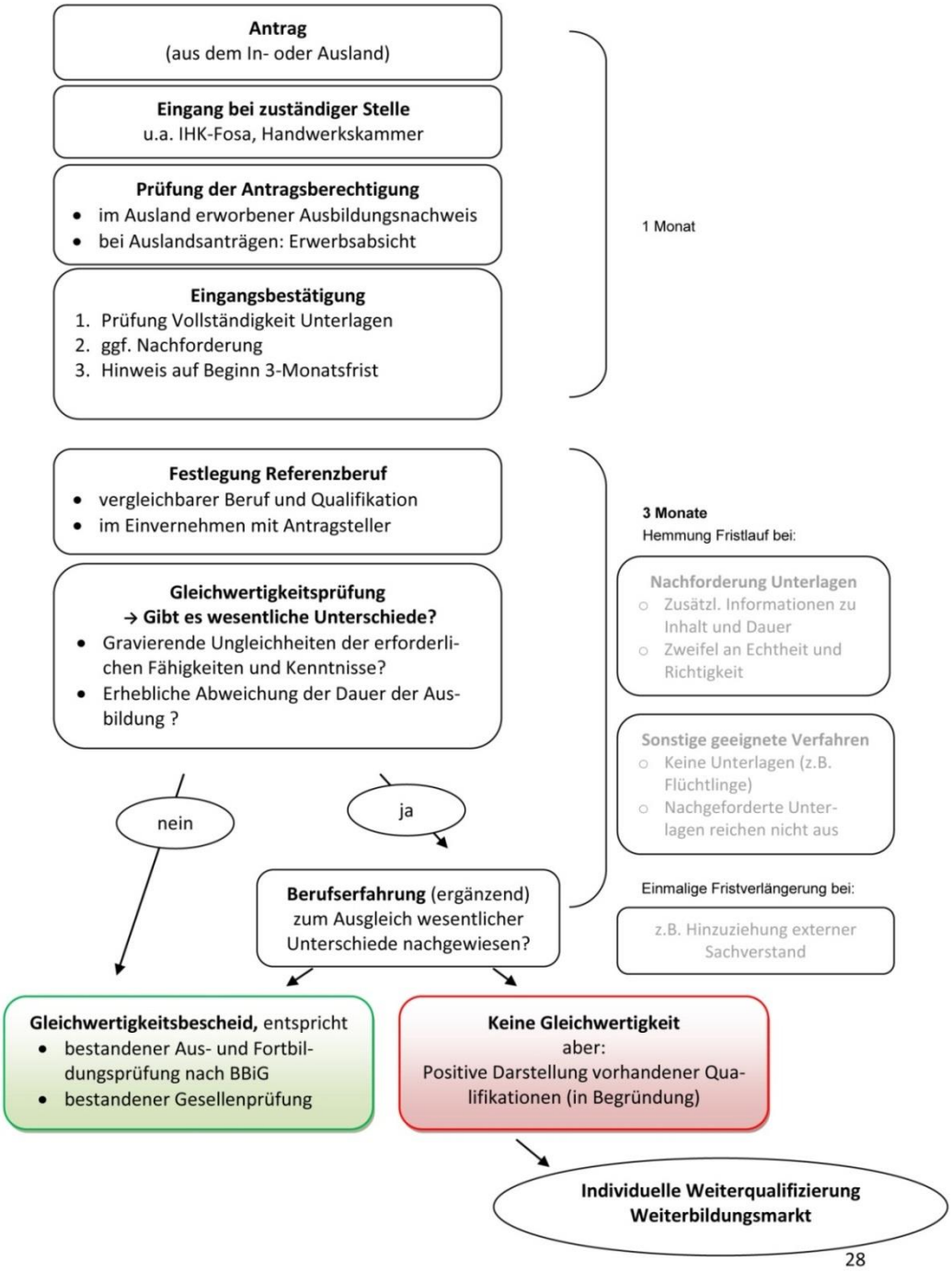

2.4 SOLVIT

Für die Lösung von Problemen, die durch die Fehlanwendung von Europarecht durch nationale Behörden entstehen, hat die europäische Kommission das SOLVIT–Netzwerk geschaffen (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/solvit-effiziente-problemloesung.html). Die SOLVIT–Stellen helfen auch bei Problemen mit der Anerkennung beruflicher Qualifikationen, z. B. wenn man der Meinung ist, dass die zuständige Anerkennungsstelle die EU Anerkennungsrichtlinie nicht korrekt angewendet hat.

Zuständige Stelle
SOLVIT Deutschland Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststraße 34 - 37 10115 Berlin E-Mail: solvit@bmwi.bund.de Telefax: 03018 615-5379 Gebühren: SOLVIT erhebt keine Gebühren

Einzureichende Unterlagen
Ein Antragsformular mit den einzureichenden Unterlagen findet man unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/solvit-antrag.html Sie können Ihre Beschwerde auch über das Online-Formular einreichen: http://ec.europa.eu/eu-rights/enquiry-complaint-form/home?languageCode=de&origin=solvit-web

2.5 Rechtsmittel

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann mit dem Widerspruch oder in bestimmten Fällen mit der Klage vorgegangen werden.

Ob eine Klage an das Verwaltungsgericht zulässig ist oder ob zuerst der Weg des Widerspruchs gegangen werden muss, entscheidet sich gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) danach, ob für das Verfahren eine oberste Landesbehörde, also ein Ministerium unmittelbar zuständig war: § 68 VwGO bestimmt, dass es des Widerspruchs nicht bedarf, wenn der Bescheid von einer obersten Landesbehörde oder einer obersten Bundesbehörde erlassen wurde, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt.

Der Bescheid muss eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung enthalten; ist dies der Fall, kann gegen den Bescheid innerhalb einer Frist von einem Monat vorgegangen werden.

Fehlt eine Rechtsbehelfsbelehrung, gilt für einen Rechtsbehelf eine Frist von einem Jahr seit der Zustellung des Bescheides, § 58 VwGO.

3 Anerkennung von Schulabschlüssen

In diesem Kapital wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahrensweisen ein im Ausland erworbener Schulabschluss im Saarland anerkannt bzw. gleichgestellt werden kann.

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen mit einem deutschen Schulabschluss vergleicht das Bildungsministerium die Voraussetzungen miteinander, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Schulabschluss führen.

Folgende Bedingungen werden im Anerkennungsverfahren berücksichtigt:

- Dauer des Schulbesuchs und Anzahl der aufsteigenden Klassen
- Anzahl der Fächer und welche Fächer belegt wurden

Das Ausmaß der Übereinstimmungen entscheidet schließlich über die Gleichstellung mit einem deutschen Schulabschluss.

3.1 Hauptschulabschluss

Für die Gleichstellung des ausländischen Schulabschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen im Herkunftsland mindestens **neun** aufsteigende Klassen (bei Berechtigten/Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz reichen acht aufsteigende Klassen) an einer allgemeinbildenden Schule erfolgreich absolviert worden sein (Abschluss oder Versetzung in die höhere Klasse). Außerdem muss Unterricht mindestens in folgenden Fächern erteilt worden sein:

- Muttersprache
- Mathematik
- ein naturwissenschaftliches Fach (z.B. Biologie, Chemie, Physik)
- ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (z.B. Geschichte, Sozialkunde)

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat C3
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt:

Frau Petra Vester
C 3 - Gemeinschaftschulen
E-Mail: pm.vester@bildung.saarland.de
T
Herr Peter Bernd
C 3 - Gemeinschaftsschulen
E-Mail: p.bernd@bildung.saarland.de
Tel: +49 681 501-7428

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular, ein Merkblatt zu den einzureichenden Dokumenten und Informationen zu den Gebühren erhalten Sie im Internet unter:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/anerkennung-gleichstellung/anerkennunggleichstellung_node.html

3.2 Mittlerer Bildungsabschluss

Für die Gleichstellung des ausländischen Schulabschlusses mit dem deutschen Mittleren Bildungsabschluss (Mittlere Reife) müssen im Herkunftsland mindestens **zehn** aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule erfolgreich absolviert worden sein (Abschluss oder Versetzung in die höhere Klasse). Außerdem muss Unterricht mindestens in folgenden Fächern erteilt worden sein. Im Vergleich zum Hauptschulabschluss kommt hier noch eine Fremdsprache hinzu:

- Muttersprache
- Fremdsprache
- Mathematik
- ein naturwissenschaftliches Fach (z. B. Biologie, Chemie, Physik)
- ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (z. B. Geschichte, Sozialkunde)

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat C3
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt:

Sandra Groß
C 3 - Gemeinschaftschulen
E-Mail: s.gross@bildung.saarland.de
Tel: +49 681 501-7413

Peter Bernd
C 3 - Gemeinschaftsschulen
E-Mail: p.bernd@bildung.saarland.de
Tel: +49 681 501-7428

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular, ein Merkblatt zu den einzureichenden Dokumenten und Informationen zu den Gebühren erhalten Sie im Internet unter:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/anerkennung-gleichstellung/anerkennunggleichstellung_node.html

3.3 Allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung/-reife

Nicht alle ausländischen Bildungssysteme sind mit dem deutschen so vergleichbar, dass sie einen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Die Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz KMK in Bonn führt eine Liste der Schulabschlüsse, die in Deutschland den allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugang ermöglichen. Diese Liste kann in der Datenbank „anabin“ unter http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html eingesehen werden.

Das Ministerium für Bildung und Kultur stellt einen entsprechenden Anerkennungsbescheid in der Regel nur für berufliche Zwecke (z.B. für eine Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz) aus. Lediglich für Personen mit ausländischem Abschluss, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, dient der Anerkennungsbescheid auch für Studienzwecke.

Wer an einer deutschen Hochschule studieren möchte und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss sich mit seinem ausländischen Abschluss bei der jeweiligen Hochschule bewerben. Die Hochschulen entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Zulassung zum Studium.

Ausführliche Informationen über Verfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie in Kapitel 5 Akademische Anerkennung.

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat C4
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt:

Barbara Ranker
C 4 - Gymnasien
E-Mail: b.ranker@bildung.saarland.de
Tel: +49 681 501-7259

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular, ein Merkblatt zu den einzureichenden Dokumenten und Informationen zu den Gebühren erhalten Sie im Internet unter:

- https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/anerkennung-gleichstellung/anerkennunggleichstellung_node.html

3.4 Was tun bei Nichtanerkennung? Nachholen von Schulabschlüssen

Führt ein Anerkennungsverfahren im Bereich der schulischen Anerkennung nicht zum Erfolg, besteht die Möglichkeit den entsprechenden Schulabschluss auch nachträglich zu erwerben.

Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

Wer keine Anerkennung eines Hauptschulabschlusses bekommen hat kann durch eine besondere Prüfung (Prüfung für Nichtschüler) den Hauptschulabschluss nachmachen.

Die VHS Regionalverband Saarbrücken bieten einen Lehrgang an, um sich auf die Hauptschulabschlussprüfung vorzubereiten. Der Lehrgang an der VHS Regionalverband Saarbrücken beginnt nach den Sommerferien und umfasst 550 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang an der VHS ist kostenpflichtig (die aktuellen Kosten können bei der VHS erfragt werden). Die Prüfung findet vor den Sommerferien (Mai/Juni) statt.

Für junge Menschen unter 25 Jahre gibt es außerdem die Möglichkeit über die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) nach §§ 61 und 61a SGB III, den Hauptschulabschluss nachträglich zu erwerben. Die Berufsberatungen der Arbeitsagenturen und der Jobcenter sind in Fragen der Förderung und Teilnahme an einer BvB-Maßnahme zuständig.

Unterrichtsfächer in den Vorbereitungslehrgängen sind: Deutsch, Mathematik, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde.

Zuständige Stelle

VHS Volkshochschule Regionalverband Saarbrücken
66111 Saarbrücken

https://www.vhs-saarbruecken.de/programm/grundbildung/bereich/kategorien/kategorie/Schulabschluesse/kat/359/vaterid/631/#inhalt

Jugendliche und Erwachsene, die bisher keinen Hauptschulabschluss haben, können diesen auch in der Gemeinschaftsschule Bruchwiese - Erweiterte Realschule in Abendform nachträglich erwerben. Der Besuch der Schule ist kostenfrei und wird gegebenenfalls nach BAföG gefördert.

https://www.bafög.de/de/kommunale-ausbildungsaemter-439.php?bl=12

Zuständige Stelle

Gemeinschaftsschule Bruchwiese
Erweiterte Realschule in Abendform
Sachsenweg 8
66121 Saarbrücken

Internet: www.gems-bruchwiese.de/die-schule/abendschule

Nachträglicher Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses

Jugendliche und Erwachsene mit Hauptschulabschluss können an der Gemeinschaftsschule Bruchwiese - Erweiterte Realschule in Abendform in Saarbrücken und an der Schule am Römerkastell in Dillingen in zwei Jahren den mittleren Bildungsabschlusses in Abendform erwerben. Die Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache (Englisch), Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Physik, Chemie und Biologie.

Der Besuch der Abendrealschule ist kostenfrei und kann gegebenenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Auskünfte erteilen die Kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung im Saarland. Adressen im Internet erhältlich unter:

https://www.bafög.de/de/kommunale-ausbildungsaemter-439.php?bl=12

Zuständige Stelle

Gemeinschaftsschule Bruchwiese
Erweiterte Realschule in Abendform
Sachsenweg 8
66121 Saarbrücken

Internet: www.gems-bruchwiese.de/die-schule/abendschule

Zuständige Stelle

Schule am Römerkastell
Abendrealschule
Industriestraße 29
66763 Dillingen

Internet: www.sar-dillingen.de/unsere-schule/schulprofil/abendrealschule/

Nachträglicher Erwerb des Abiturs (Allgemeine Hochschulreife)

Im Saarland gibt es zwei Möglichkeiten die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nachträglich zu erwerben.

Auf dem Abendgymnasium Saarbrücken findet der Unterricht montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 17.15 bis 21.35 Uhr statt. Der Besuch des Abendgymnasiums ist kostenlos und kann in den drei letzten Halbjahren gegebenenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Auskünfte erteilen die Kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung im Saarland. Adressen im Internet erhältlich unter:

https://www.bafög.de/de/kommunale-ausbildungsaemter-439.php?bl=12

Zuständige Stelle
Abendgymnasium Saarbrücken Landwehrplatz 3 66111 Saarbrücken Internet: http://www.abendgymnasium-saarbruecken.de

Ziel des Saarland-Kollegs ist es, Erwachsene mit Berufserfahrung zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu führen. Der Unterricht findet vormittags statt. Der Besuch des Saarland-Kollegs ist kostenlos und kann gegebenenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Auskünfte erteilen die Kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung im Saarland. Adressen im Internet erhältlich unter:

https://www.bafög.de/de/kommunale-ausbildungsaemter-439.php?bl=12

Zuständige Stelle
Saarland-Kolleg Rheinstraße 95 66111 Saarbrücken Internet: http://www.wwgsk.de/sk/willkommen/

4 Berufliche Anerkennung

4.1 Pädagogische Berufe

4.1.1 Pädagogische Berufe – reglementiert

4.1.1.1 Erzieher/in

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ muss im Saarland beim Ministerium für Bildung und Kultur – Referat C 5 beantragt werden. Damit ist die Befähigung verbunden, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Heimen, als Erzieher/in selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein. Die Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren bildet die „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschulen für Sozialpädagogik - (APO-FSP) vom 5. Februar 2021“, hier der § 58.

Wenn im Vergleich der saarländischen Ausbildung mit dem ausländischen Abschluss wesentliche Unterscheide festgestellt werden, haben Antragsteller/-innen das Recht zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang zu wählen. Nachgewiesene Berufserfahrung kann ebenfalls vorhandene wesentliche Unterschiede ausgleichen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur – Referat C5 bietet an folgenden Fachschulen einen Anpassungslehrgang für Erzieher/-innen an:

- Akademie für Erzieher*innen am SBBZ Schmollerstraße 10, 66111 Saarbrücken
- Akademie für Erzieher*innen am TGSBBZ, Bachstraße 16, 66740 Saarlouis
- Akademie für Erzieher*innen am BBZ St. Wendel, Wendalinusstraße 16, 66606 St. Wendel

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat C 5
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt: Daniel Saar
Tel.: +49(0)681 501-6642
Fax: +49(0)681 501-7530
E-Mail d.saar@bildung.saarland.de

Sprechzeiten:
Nach Terminvereinbarung

Gebühren: Für die Anerkennung wird momentan keine Gebühr erhoben.

Einzureichende Unterlagen

- Formloser Antrag auf Gleichstellung
- Lebenslauf
- Kopie des Ausweises oder Reisepasses
- Nachweis des Aufenthaltsstatus (Kopie)
- Kopie über die Anerkennung des Sekundarschulabschlusses im Saarland oder aus einem anderen Bundesland
- Berufsabschluss oder Studienabschluss inkl. Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (amtlich beglaubigte Kopie)
- Bei Namensänderung Nachweis z.B. durch Heiratsurkunde in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)

Bei fremdsprachigen Dokumenten (ausgenommen Dokumente in englischer oder französischer Sprache) ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag in der Sprechzeiten persönlich abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte des Bildungsministeriums.

4.1.1.2 Heilerziehungspfleger/in

Heilerziehungspfleger/innen sind sozialpädagogisch, heilpädagogisch und pflegerisch ausgebildete Fachkräfte, die vorwiegend in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig sind.

Ihre Aufgaben umfassen die Assistenz, die Begleitung, die Beratung, die Pflege sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Menschen aller Altersstufen mit Beeinträchtigungen, deren personale und soziale Entwicklung und ihre gesellschaftliche Teilhabe erschwert ist. Das berufliche Handeln des Heilerziehungspflegers / der Heilerziehungspflegerin orientiert sich an der Leitidee der Selbstbestimmung und größtmöglichen Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen verbunden mit einem Höchstmaß an Lebensqualität.

Heilerziehungspflege beinhaltet als eigenständiges Berufsbild die Integration von Pflege und Erziehung. Die pflegerischen und heilpädagogischen Anteile sind in der beruflichen Praxis untrennbar miteinander verbunden und entsprechen in vieler Hinsicht den gegenwärtigen und zukünftigen Erfordernissen einer bedarfsorientierten Behindertenarbeit.

Die Rechtsgrundlage für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Hinblick auf diesen Beruf im Saarland ist § 22a der „Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger“ in Verbindung mit dem BQFG Saarland.

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat C2
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt: Frau Astrid Meinert
Telefon: 0681 501-7235
a.gebhard@bildung.saarland.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung, nur vormittags bis 13:00 Uhr

Gebühren: Für die Anerkennung wird keine Gebühr erhoben.

Einzureichende Unterlagen

- Formloser Antrag auf Gleichstellung
- Lebenslauf
- Kopie des Ausweises oder Reisepasses
- Nachweis des Aufenthaltsstatus (Kopie)
- Kopie über die Anerkennung des Sekundarschulabschlusses im Saarland oder aus einem anderen Bundesland
- Berufsabschluss bzw. Studienabschluss mit Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (amtlich beglaubigte Kopie)
- Bei Namensänderung Nachweis z.B. durch Heiratsurkunde in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)

Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag in den Sprechzeiten persönlich abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte des Bildungsministeriums.

4.1.1.3 Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen

Als rechtliche Grundlage für die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses im Bereich der Kindheitspädagogik gilt im Saarland das „Saarländische Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG)“ vom 12. Februar 2020. Es handelt sich hier also um einen landesrechtlich geregelten und reglementierten Beruf.

Im Saarland führt der erfolgreiche Abschluss des berufsintegrierenden Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Juli 2014 der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) zur Berechtigung die staatliche Anerkennung zu beantragen. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird der ausländische Abschluss mit dem im Saarland hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer verglichen. Werden dabei keine wesentlichen Unterschiede festgestellt, ist die Gleichwertigkeit und damit eine wesentliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung gegeben.

Zur Bewertung der Gleichwertigkeit kann auch nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt werden. Stellt das Ministerium für Gesundheit, Soziales Frauen und Familie als zuständige Stelle jedoch fest, dass wesentliche Unterschiede im Vergleich zum saarländischen Abschluss bestehen, legt es Ausgleichsmaßnahmen zum Erreichen der Gleichwertigkeit fest, die nach Dauer und Inhalt unterschiedlich sein können. Die Anerkennungsstelle teilt in ihrem Bescheid mit, welche theoretischen und/oder praktischen Module für die Anpassung absolviert werden müssen.

Anpassungsmaßnahmen werden im Saarland an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW angeboten. Für die Dauer des Anpassungslehrganges können sich die Antragsteller/innen als Gaststudierende an der HTW einschreiben und besuchen die entsprechenden laufenden Seminare des Semesters.

Neben der Gleichwertigkeit müssen als weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung ein polizeiliches Führungszeugnis und deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift durch ein Zertifikat auf der Stufe C1 des GER vorgelegt werden.

Zuständige Stelle

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C4 - Jugend- und Familienpolitik
Franz-Josef-Röder-Straße 23 (Postadresse)
66119 Saarbrücken

Halbergstraße 50-60 (Hausadresse)
66121 Saarbrücken

Kontakt: Frau Dagmar Schuler
Telefon: 0681 501-3118
E-Mail: d.schuler@soziales.saarland.de

Einzureichende Unterlagen
Ein Antragsformular und ein Merkblatt mit den einzureichenden Unterlagen gibt es im Internet unter: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/download_musterantrag_kindheit.html

4.1.1.4 Lehrer/in

Anerkennungsverfahren für Lehrer/innen zielen auf die staatliche Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Saarland ausüben zu dürfen.

Erst eine Gleichstellung mit Lehramtsbefähigungen im Saarland ermöglicht es, dauerhaft als Lehrerin oder Lehrer in den Schuldienst übernommen zu werden.

Im Anerkennungsverfahren wird überprüft, ob der ausländische Lehramtsabschluss mit einem Lehramt im Saarland gleichwertig ist.

Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren für ausländische Lehrerinnen und Lehrer ist § 7 Abs. 4 und 5 „ Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz (SLBiG)“. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet keine Anwendung (außer § 17 Statistik).

Das Gleichstellungsverfahren für Drittstaatsangehörige auf der einen Seite und für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz auf der anderen Seite unterscheidet sich wesentlich.

Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz, die in einem dieser Staaten eine Lehrbefähigung erworben haben, richtet sich das Verfahren nach § 7 Abs. 5 SLBiG in Verbindung mit der „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (EG-RL-VO-Lehrer)“. Dies gilt entsprechend für einen Befähigungsnachweis der von dem genannten Personenkreis in einem Drittland erworben wurde und von einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz anerkannt wurde. Werden beim Vergleich der ausländischen Lehrbefähigung mit der saarländischen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt, kann die Gleichstellung erfolgen. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz die Möglichkeit diese Unterschiede durch die Wahl eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung auszugleichen und danach die Gleichstellung zu erhalten.

Für Drittstaatsangehörige erfolgt das Anerkennungsverfahren nach § 7 Abs. 4 SLBiG. Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) sind nicht vorgesehen. Einschlägige Berufserfahrung wird im Verfahren nicht berücksichtigt. In der Praxis sieht das Verfahren so aus, dass ein Vergleich vorgenommen wird, ob der ausländische Abschluss dem 1.Staatsexamen im Saarland entspricht oder ob noch weitere Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Lehrerinnen und Lehrer, für die Deutsch nicht Muttersprache ist, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Dazu muss entweder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts (Niveau C2 nach GER) oder ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt oder der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in einer schulbezogenen Sprachprüfung erbracht werden.

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Ansprechpartnerin EU: Nicole Döring
Telefon: 0681 501-7963
E-Mail: n.doering@bildung.saarland.de

Besuchszeiten:
Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Ansprechpartnerin Drittstaaten: Monika Pickard
Telefon 0681 501-7688
E-Mail: M.Pickard@bildung.saarland.de

Besuchszeiten:
Dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

Erforderliche Unterlagen für die Bewertung von Lehramtsqualifikation aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, sowie Drittstaaten:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/ausbildung-lehrkraefte/staatlichespruefungsamt/Unterlagen_Bewertung_von_Lehramtsqualifikation_EU.pdf?__blob=publicationFile&v=1

4.1.1.5 Sozialpädagoge/-in und Sozialarbeiter/-in

Im sozialpädagogischen Tätigkeitsbereich kann man zwischen nicht reglementierten und reglementierten Berufsbereichen unterscheiden. Im nicht reglementierten Bereich, z.B. in einigen Bereichen der Bildungsarbeit oder Sozialberatung, ist die staatliche Anerkennung nicht unbedingt eine Voraussetzung, um die Tätigkeit auszuüben. Werden dagegen hoheitliche Tätigkeiten als Fachkraft in der Sozialen Arbeit im Sinne der jeweiligen Sozialgesetzbücher wahrgenommen, z.B. Soziale Dienste in Jugend, Sozial- oder Gesundheitsamt oder im Bereich der Justiz, ist die staatliche Anerkennung eine Voraussetzung, um diese Tätigkeiten auszuüben. Somit ist mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ein breiteres Arbeitsfeld gegeben.

Als rechtliche Grundlage für die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses im Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bzw. Kindheitspädagogik gilt im Saarland das „Saarländische Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG)“ vom 12. Februar 2020. Es handelt sich hier also um einen landesrechtlich geregelten und reglementierten Beruf.

Im Saarland führt der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ der HTW des Saarlandes zur Berechtigung die staatliche Anerkennung zu beantragen. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird der ausländische Abschluss mit dem im Saarland hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer verglichen. Werden dabei keine wesentlichen Unterschiede festgestellt, ist die Gleichwertigkeit und damit eine wesentliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung gegeben.

Zur Bewertung der Gleichwertigkeit kann auch nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt werden. Stellt das Ministerium für Gesundheit, Soziales Frauen und Familie als zuständige Stelle jedoch fest, dass wesentliche Unterschiede im Vergleich zum saarländischen Abschluss bestehen, legt es Ausgleichsmaßnahmen zum Erreichen der Gleichwertigkeit fest, die nach Dauer und Inhalt unterschiedlich sein können. Die Anerkennungsstelle teilt in ihrem Bescheid mit, welche theoretischen und/oder praktischen Module für die Anpassung absolviert werden müssen.

Anpassungsmaßnahmen werden im Saarland an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW angeboten. Für die Dauer des Anpassungslehrganges können sich die Antragsteller/innen als Gaststudierende an der HTW einschreiben und besuchen die entsprechenden laufenden Seminare des Semesters.

Neben der Gleichwertigkeit müssen als weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung ein polizeiliches Führungszeugnis und deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift durch ein Zertifikat auf der Stufe C1 des GER vorgelegt werden.

Zuständige Stelle

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C4 - Jugend- und Familienpolitik
Franz-Josef-Röder-Straße 23 (Postadresse)
66119 Saarbrücken

Halbergstraße 50-60 (Hausadresse)
66121 Saarbrücken

Kontakt: Frau Dagmar Schuler
Telefon: 0681 501-3118
E-Mail: d.schuler@soziales.saarland.de

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular und ein Merkblatt mit den einzureichenden Unterlagen gibt es im Internet unter:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/download_musterantrag_ausl-abschluss-sozialearbeit.html

4.1.2 Pädagogische Berufe – nicht reglementiert

4.1.2.1 DaF/DaZ – Lehrer/in

Lehrer mit den Fächern „Deutsch als Fremdsprache“, „Deutsch als Zweitsprache“ oder „Germanistik“ haben die Möglichkeit bei privaten Sprachschulen das Fach „Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache“ zu unterrichten. Für eine solche Lehrtätigkeit ist keine behördliche Genehmigung erforderlich. Die Arbeitgeber entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Anerkennung der Qualifikation.

Wenn es allerdings um die Tätigkeit als Lehrkraft bei einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassenen Träger von Integrations-, Orientierungs- oder Alphabetisierungskursen geht, entscheidet das BAMF über die Zulassung als Lehrkraft. Ausführliche Informationen erhält man auf der unten angegebenen Internetseite des BAMF.

Zuständige Stelle

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Regionalstelle Würzburg / Referat 314
Veitshöchheimer Straße 100
97080 Würzburg

Telefon: 0931 9807-0

E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de

https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/LehrFachkraefte/ZulassungIntegrationskurse/zulassung-integrationskurse-node.html

4.1.2.2 Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung arbeiten in den Werkstätten für behinderte Menschen. Sie betreuen und fördern geistig, seelisch und körperlich behinderte Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der Werkstätten. Die Planung, Gestaltung und Durchführung berufsbildender und arbeitspädagogischer Maßnahmen für behinderte Menschen gehören zu ihren wichtigsten Aufgaben. Sie sind auch Bezugspersonen im beruflichen Alltag der behinderten Menschen.

Die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen sind gesetzlich verpflichtet, in ausreichendem Umfang Fachkräfte zu beschäftigen, die sowohl über die erforderliche berufsfachliche wie auch sonderpädagogische Qualifikation verfügen. Das Nähere hierzu ist in der Werkstättenverordnung (WVO) geregelt. Die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein. Eine wichtige Einstellungsvoraussetzung ist darüber hinaus, dass die Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt.

Der Nachweis der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation wird insbesondere durch den anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erbracht. Es handelt sich hierbei um eine berufliche Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatt für behinderte Menschen im Saarland ist bei allen Neueinstellungen von Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung der staatliche Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erforderlich.

Rechtsgrundlage ist die „Landesverordnung über die berufliche Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (LvFp-FAB)“ in Verbindung mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland (BQFG - SL).

Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird festgestellt, ob die ausländische Qualifikation mit dem deutschen Abschluss gleichwertig ist.

Zuständige Stelle

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Abteilung Soziales / Referat 2a
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Kontakt: Frau Ursula Hübner
Telefon: 0681 501-3443
E-Mail: u.huebner@soziales.saarland.de

Sprechzeiten:
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Gebühren: Für die Anerkennung wird derzeit keine Gebühr erhoben.

Einzureichende Unterlagen

- Formloser Antrag auf Gleichstellung
- Lebenslauf in tabellarischer Form mit Darstellung des Bildungs- und Berufsweges
- Kopie des Ausweises oder Reisepasses
- Nachweis des Aufenthaltsstatus (Kopie)
- Bei Namensänderung Nachweis z.B. durch Heiratsurkunde in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)
- Ausbildungsnachweise inkl. Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)
- Arbeitsnachweise, Arbeitsbescheinigungen als Kopie

Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag persönlich abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte des Sozialministeriums.

4.1.2.3 Kinderpfleger/in

Mit dem Abschluss der Ausbildung für Kinderpflege im Saarland ist die Befähigung gegeben, in Familien und sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, in der Pflege, Erziehung und Betreuung von Kindern tätig zu sein. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die erfolgreich abgelegte Prüfung verleiht die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kinderpfleger/Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“. Rechtsgrundlage ist die „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege (APO-BFS-KI) vom 16. Mai 2008“ in Verbindung mit dem BQFG -SL.

Die Arbeit des Kinderpflegers/der Kinderpflegerin ist eine unterstützende Tätigkeit in der Betreuung von Kindern im Alter bis 6 Jahren (im Einzelfall auch von behinderten Kindern) in Kindertageseinrichtungen und Familien als pädagogisch-pflegerische Fachkraft. Die Rolle des Kinderpflegers/der Kinderpflegerin ist demnach durch Mitwirkung und Unterstützung sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Erzieher/der verantwortlichen Erzieherin gekennzeichnet.

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat C5
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt: Daniel Saar
Tel.: +49(0)681 501-6642
Fax: +49(0)681 501-7530
E-Mail d.saar@bildung.saarland.de

Sprechzeiten:
Nach Terminvereinbarung

Gebühren: Für die Anerkennung wird keine Gebühr erhoben.

Einzureichende Unterlagen

- Formloser Antrag auf Gleichstellung
- Lebenslauf
- Kopie des Ausweises oder Reisepasses
- Nachweis des Aufenthaltsstatus (Kopie)
- Kopie über die Anerkennung des Sekundarschulabschlusses im Saarland oder aus einem anderen Bundesland
- Berufsabschluss Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (amtlich beglaubigte Kopie)
- Bei Namensänderung Nachweis z.B. durch Heiratsurkunde in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)

Bei fremdsprachigen Dokumenten (ausgenommen Dokumente in englischer oder französischer Sprache) ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag in der Sprechzeiten persönlich abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte des Bildungsministeriums.

4.1.2.4 Pädagoge/in / Erziehungswissenschaftler/in

Hochschulabschlüsse aus dem Bereich der allgemeinen Pädagogik/Erziehungswissenschaft führen in Deutschland zu Berufen, die nicht-reglementiert sind. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es kein berufsspezifisches Anerkennungsverfahren. Die Bewerbung um eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt kann unmittelbar mit dem ausländischen Abschluss erfolgen. Der ausländische Abschluss kann ein Arbeitsverhältnis begründen, für das ein Hochschulabschluss erforderlich ist. Der jeweilige Arbeitgeber entscheidet hierüber in eigener Zuständigkeit.

Um einem Arbeitgeber nachzuweisen, dass der ausländische pädagogische Abschluss einem deutschen Hochschulabschluss entspricht, kann man sich eine Zeugnisbewertung (sog. Lissabon-Bescheinigung) durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ausstellen lassen.

Ausführliche Informationen zur Zeugnisbewertung sind im Internet erhältlich unter: https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html

4.1.2.5 Pädagogische Fachkräfte an Freiwilligen Ganztagsschulen FGTS

Freiwillige Ganztagsschulen im Saarland halten über den Unterricht hinaus hochwertige pädagogische Ganztagsangebote vor und bieten damit erweiterte Chancen zur vielfältigen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Unter den Aspekten Bildung, Erziehung und Betreuung entwickeln sich Schulen mit einem ergänzenden Angebot im Bereich der Freiwilligen Ganztagsschule für die Schülerinnen und Schüler mehr und mehr zu einem Ort des Lebens und Lernens. Bestandteile dieses Angebotes sind unter anderem eine warme Mittagsverpflegung, die Lernzeit sowie sportliche, musisch-kulturelle und soziale Aktivitäten. Das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagsschulen im Saarland“ gilt für die allgemein bildenden Schulen bis einschließlich Klassenstufe 10.

Die Bildungs- und Betreuungsangebote an den Freiwilligen Ganztagsschulen im Saarland werden u. a. durch das pädagogische Personal eines Maßnahmeträgers gewährleistet.

Personen mit ausländischen pädagogischen Abschlüssen (z.B. Lehrer/innen, Pädagogen/innen), die eine Beschäftigung bei einem Maßnahmeträger anstreben, können beim Ministerium für Bildung und Kultur einen Antrag auf Anerkennung als pädagogische Fachkraft in der Freiwilligen Ganztagsschule stellen.

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat B2
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt: Frau Doris Ziegler
Telefon: 0681 501-7384
E-Mail: d.ziegler@bildung.saarland.de
Zimmer: 3.20

Sprechzeiten: nach Vereinbarung, vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Gebühren: Für die Anerkennung wird keine Gebühr erhoben.

Einzureichende Unterlagen

- Formloser Antrag auf Anerkennung als pädagogische Fachkraft im Rahmen des Förderprogramms „Freiwillige Ganztagsschulen im Saarland“
- Lebenslauf
- Kopie des Ausweises oder Reisepasses
- Nachweis des Aufenthaltsstatus (Kopie)
- Studiennachweise inkl. Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)
- Arbeitsnachweise, Arbeitsbescheinigung als Kopie
- Bei Namensänderung Nachweis z.B. durch Heiratsurkunde in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)

Bei fremdsprachigen Dokumenten (ausgenommen Dokumente in englischer oder französischer Sprache) ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Bei postalischer Übersendung müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Bei persönlicher Abgabe des Antrages müssen Originale und Kopien der Dokumente vorgelegt werden. Die Kopien verbleiben in der Akte des Bildungsministeriums.

4.1.2.6 Sonderpädagogische Zusatzbefähigung für sozialpädagogische Fachkräfte Sonderpädagogische Qualifikation für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen

Bei der **Sonderpädagogischen Zusatzbefähigung für sozialpädagogische Fachkräfte** handelt es sich um eine Weiterbildung, die Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zur Arbeit mit behinderten Menschen qualifiziert. Die Weiterbildung befähigt zum Einsatz in Förderschulen und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Einrichtungen, in denen Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam gefördert werden. Rechtsgrundlage ist die „Verordnung- Prüfungsordnung - über die Prüfung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Zusatzbefähigung für sozialpädagogische Fachkräfte“ in Verbindung mit dem BQFG Saarland.

Bei der **Sonderpädagogischen Qualifikation für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen** handelt es sich um eine Weiterqualifizierung für Mitarbeiter in sonderpädagogischen Einrichtungen. Die Weiterbildung befähigt zum Einsatz in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Werkstätten für Behinderte sowie Einrichtungen, in denen Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam gefördert werden. Rechtsgrundlage ist die „Verordnung- Prüfungsordnung - über die Prüfung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen“ in Verbindung mit dem BQFG Saarland.

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat C2
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt: Frau Astrid Meinert
Telefon: 0681 501-7235
a.gebhard@bildung.saarland.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung, nur vormittags bis 13:00 Uhr

Gebühren: Für die Anerkennung wird keine Gebühr erhoben.

Einzureichende Unterlagen

- Formloser Antrag auf Gleichstellung
- Lebenslauf
- Kopie des Ausweises oder Reisepasses
- Nachweis des Aufenthaltsstatus (Kopie)
- Kopie über die Anerkennung des Sekundarschulabschlusses im Saarland oder aus einem anderen Bundesland
- Berufsabschluss bzw. Studienabschluss mit Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (amtlich beglaubigte Kopie)
- Bei Namensänderung Nachweis z.B. durch Heiratsurkunde in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)

Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag in den Sprechzeiten persönlich abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte des Bildungsministeriums.

4.1.2.7 Pädagogische Fachkräfte in KiTas (Kindertagesstätten)

Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte.

Nach dem Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege — Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe **sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss**, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3.

Zu diesen vergleichbaren Studienabschlüssen zählen **auch im Ausland erworbene Studienabschlüsse** u.a. aus den Bereichen Kindheitspädagogik, Psychologie oder Grundschullehramt. Die Vergleichbarkeit setzt in jedem Fall eine Einzelprüfung der vorgelegten Unterlagen voraus.

Fachkräfte für Kinderkrippen und Kindergärten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den **französischen Berufsabschlüssen** Certificat d'aptitude professionelle Petite Enfance, Monitrice und Moniteur, Éducatrice und Éducateur, Éducatrice und Éducateur De Jeunes Enfants und Éducatrice Spécialisée und Éducateur Spécialisé. Fachkräfte für Kinderhorte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen Éducatrice und Éducateur De Jeunes Enfants und Éducatrice Spécialisée und Éducateur Spécialisé.

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Stabsstelle Multiprofessionalität in der Bildung
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt: Frau Eva Hammes-Di Bernardo
Telefon 0681 501-7302
E-Mail: e.hammes-di_bernardo@bildung.saarland.de

Sprechzeiten:
Nach Terminvereinbarung

Gebühren: Für die Anerkennung wird keine Gebühr erhoben.

Einzureichende Unterlagen

- Formloser Antrag auf Gleichstellung
- Lebenslauf
- Ausweis oder Reisepass (Kopie)

- Studienabschluss mit Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)
- Nachweis der Deutschkenntnisse Niveau B2 (GER)
- Zeugnisbewertung für den ausländischen Hochschulabschluss der ZAB Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (Kopie)
- Bei Namensänderung Nachweis z.B. durch Heiratsurkunde in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Kopie)

Bei fremdsprachigen Dokumenten (ausgenommen Dokumente in englischer, italienischer oder französischer Sprache) ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Die Unterlagen können auch als PDF eingescannt zugeschickt werden.

4.2 Medizinische Berufe / Berufe im Gesundheitsbereich

4.2.1 Medizinische Berufe / Berufe im Gesundheitsbereich – reglementiert

4.2.1.1 Arzt/Ärztin – Humanmedizin

Für die Ausübung des Arztberufes in Deutschland ist eine Approbation oder Berufserlaubnis erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Verfahren sind § 3 (Approbation) und § 10 (Berufserlaubnis) der Bundesärzteordnung (BÄO) jeweils in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO). Voraussetzung für die Berufserlaubnis ist eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf. Für das Erteilen der Approbation ist ein dem deutschen medizinischen Staatsexamen gleichwertiger Ausbildungsabschluss Voraussetzung.

Auch Drittstaatsangehörige können jetzt approbiert werden. Unterschieden wird nur noch nach der Herkunft der Abschlüsse (EU/EWR/Schweiz oder Drittstaat).

Für EU/EWR-Abschlüsse gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung. Abschlüsse aus den Mitgliedstaaten (Stichtagsregelung) werden automatisch anerkannt, hierzu gibt es eine Liste der entsprechenden Abschlüsse im Anhang der RL 2005/36/EG. Ältere Abschlüsse fallen ebenfalls unter das automatische Anerkennungssystem, wenn eine Bescheinigung (Konformitätsbescheinigung) der zuständigen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes vorgelegt wird, dass die vor dem Beitritt begonnene Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht oder wenn der Abschluss aufgrund sog. „erworbener Rechte“ gleichgestellt werden kann.

In allen anderen Fällen wird für EU-Abschlüsse und für Drittstaatsabschlüsse gleichermaßen geprüft, ob wesentliche Unterschiede in der Ausbildung vorliegen und ob diese durch Berufserfahrung, egal ob im In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden können. Damit orientieren sich die Heilberufe am BQFG. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der vom Antragssteller nachgewiesenen Berufsqualifikation festgestellt wurden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss der gleichwertige Ausbildungsstand durch Ablegen einer Prüfung (Ausgleichsmaßnahme) erbracht werden. Die Möglichkeit, alternativ zur Prüfung einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, ist bei den akademischen Heilberufen nicht gegeben.

Für Abschlüsse aus der EU/EWR/Schweiz oder bei bereits in der EU anerkannten Drittstaatsabschlüssen gilt, dass sich die Prüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränken muss (Eignungsprüfung).

Bei Abschlüssen aus Drittstaaten gilt diese Einschränkung nicht. Es wird eine Kennt-nisprüfung abgenommen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die Kenntnisprüfung ist keine vollständige Abschlussprüfung. Sie soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind.

Die Details der Prüfung sind durch eine Rechtsverordnung (seit 1. Januar 2014 in Kraft) gesondert geregelt.

Die befristete Berufsausübung auf der Basis einer Berufserlaubnis war bis zum Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes die einzige Möglichkeit für Drittstaatsangehörige, in einem

akademischen Heilberuf in Deutschland zu arbeiten. Im Zusammenhang mit der Öffnung des Approbationsverfahrens für Drittstaatsangehörige wird die Berufserlaubnis auf 2 Jahre begrenzt. Eine wesentliche Funktion der befristeten Berufserlaubnis besteht nach der neuen Rechtslage darin, den Antragstellern die Herstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation in diesem Zeitraum zu ermöglichen (Vorbereitung auf Kenntnisprüfung).

Zuständige Stelle

Landesamt für Soziales (LAS)
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt
Eingang: Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Kontakt:

E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Telefon: 0681 9978-4304
Telefax: 0681 9978-4399

Besuchszeiten
Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 15.30 Uhr

Telefonservicezeiten
Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

Antragsformulare und Merkblätter mit einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen und der Gebühren sind im Internet erhältlich unter:

Für die Approbation: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/approbation/approbation_node.html

Für die Berufserlaubnis: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/berufserlaubnisse/berufserlaubnisse_node.html

4.2.1.2 Facharzt/Fachärztin

Das Anerkennungsverfahren für ausländische Fachärztinnen und Fachärzte ist im Saarland landesrechtlich in § 22 Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes geregelt. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Zuständige Stelle ist die Ärztekammer des Saarlandes.

Zuständige Stelle

Ärztekammer des Saarlandes
Haus der Ärzte
Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken

Kontakt: Frau Anne Wilhelm
Telefon: 0681 4003-280
Telefax: 0681 4003-370
E-Mail: anne.wilhelm@aeksaar.de

Kontakt: Herr Achim Wallé
Telefon: 0681 4003-210
Telefax: 0681 4003-340
E-Mail: achim.walle@aeksaar.de

Einzureichende Unterlagen

Antragsformulare mit einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen und der anfallenden Gebühren sind im Internet erhältlich unter:

www.aerztekammer-saarland.de/Weiterbildung

4.2.1.3 Zahnarzt/Zahnärztin

Für die Ausübung des Berufes des Zahnarztes in Deutschland ist eine Approbation oder Berufserlaubnis erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Verfahren sind § 2 (Approbation) bzw. § 13 (Berufserlaubnis) des „Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“ (ZHG) jeweils in Verbindung mit der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO). Voraussetzung für die Berufserlaubnis ist eine abgeschlossene Ausbildung für den zahnärztlichen Beruf. Für das Erteilen der Approbation ist ein dem deutschen zahnmedizinischen Staatsexamen gleichwertiger Ausbildungsabschluss Voraussetzung.

Das Anerkennungsverfahren läuft in seinen Grundzügen analog zu dem der Ärzte. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Approbationsordnung.

Zuständige Stelle

Landesamt für Soziales (LAS)
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt
Eingang: Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Kontakt:

E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Telefon: 0681 9978-4304
Telefax: 0681 9978-4399

Besuchszeiten
Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 15.30 Uhr

Telefonservicezeiten
Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

Antragsformulare und Merkblätter mit einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen und der Gebühren sind im Internet erhältlich unter:

Für die Approbation: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/approbation/approbation_node.html

Für die Berufserlaubnis: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/berufserlaubnisse/berufserlaubnisse_node.html

4.2.1.4 Fachzahnarzt/Fachzahnärztin

Das Anerkennungsverfahren für ausländische Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte ist im Saarland landesrechtlich in § 22 Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte geregelt. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet mit Ausnahme des §17 (Statistik) keine Anwendung.

Zuständige Stelle ist die Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte.

Zuständige Stelle
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2 66119 Saarbrücken Telefon: 0681 586080 Telefax: 0681 5846153 E-Mail: mail@zaek-saar.de Internet: www.zaek-saar.de Einzureichende Unterlagen Bitte fragen Sie im konkreten Fall bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte wegen der erforderlichen Unterlagen nach.

4.2.1.5 Tierarzt/Tierärztin

Für die Ausübung des Tierarztberufes in Deutschland ist eine Approbation oder Berufserlaubnis erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Verfahren sind § 4 (Approbation) und § 11 (Berufserlaubnis) der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) jeweils in Verbindung mit der Approbationsordnung für Tierärzte (TAppV). Voraussetzung für die Berufserlaubnis ist eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf. Für das Erteilen der Approbation ist ein dem deutschen tiermedizinischen Staatsexamen gleichwertiger Ausbildungsabschluss Voraussetzung.

Das Anerkennungsverfahren läuft in seinen Grundzügen analog zu dem der Ärzte.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Approbationsordnung.

Zuständige Stelle

Landesamt für Soziales (LAS)
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt
Eingang: Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Kontakt:

E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Telefon: 0681 9978-4304
Telefax: 0681 9978-4399

Besuchszeiten
Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 15.30 Uhr

Telefonservicezeiten
Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

Antragsformulare und Merkblätter mit einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen und der Gebühren sind im Internet erhältlich unter:

Für die Approbation: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/approbation/approbation_node.html

Für die Berufserlaubnis: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/berufserlaubnisse/berufserlaubnisse_node.html

4.2.1.6 Fachtierarzt/Fachtierärztin

Das Anerkennungsverfahren für ausländische Fachtierärztinnen und Fachtierärzte ist im Saarland landesrechtlich in § 22 Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes geregelt. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Zuständige Stelle ist die Tierärztekammer des Saarlandes.

Zuständige Stelle
Tierärztekammer des Saarlandes Henri-Dunant-Weg 7 66564 Ottweiler Telefon: 06824 700118 Telefax: 06824 6640 E-Mail: tieraerztekammer@t-online.de Internet: www.tierarzt-saar.de/

Einzureichende Unterlagen
Bitte fragen Sie im konkreten Fall bei der Tierärztekammer des Saarlandes wegen der erforderlichen Unterlagen nach.

4.2.1.7 Apotheker/Apothekerin

Für die Ausübung des Apothekerberufs in Deutschland ist eine Approbation oder Berufserlaubnis erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Verfahren sind § 4 (Approbation) und § 11 (Berufserlaubnis) der „Bundes-Apothekerordnung“ (BApO) jeweils in Verbindung mit der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO). Voraussetzung für die Berufserlaubnis ist eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf. Für das Erteilen der Approbation ist ein dem deutschen pharmazeutischen Staatsexamen gleichwertiger Ausbildungsabschluss Voraussetzung.

Das Anerkennungsverfahren läuft in seinen Grundzügen analog zu dem der Ärzte. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Approbationsordnung.

Zuständige Stelle

Landesamt für Soziales (LAS)
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt
Eingang: Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Kontakt:

E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Telefon: 0681 9978-4304
Telefax: 0681 9978-4399

Besuchszeiten
Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 15.30 Uhr

Telefonservicezeiten
Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

Antragsformulare und Merkblätter mit einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen und der Gebühren sind im Internet erhältlich unter:

Für die Approbation: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/approbation/approbation_node.html

Für die Berufserlaubnis: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/berufserlaubnisse/berufserlaubnisse_node.html

4.2.1.8 Fachapotheker/Fachapothekerin

Das Anerkennungsverfahren für ausländische Fachapothekerinnen und Fachapotheker ist im Saarland landesrechtlich in § 22 Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer des Saarlandes geregelt. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Zuständige Stelle ist die Apothekerkammer des Saarlandes.

Zuständige Stelle
Apothekerkammer des Saarlandes Zähringerstraße 5 66119 Saarbrücken Kontakt: Herr Elmar Thome Telefon (0681) 58406-13 E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerkammer-saar.de Internet: www.apothekerkammer-saar.de/

Einzureichende Unterlagen
Bitte fragen Sie im konkreten Fall bei der Apothekerkammer des Saarlandes wegen der erforderlichen Unterlagen nach.

4.2.1.9 Psychologischer Psychotherapeut/-therapeutin Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-therapeutin

Für die Ausübung einer Tätigkeit als Psychotherapeut/-in (Psychologische/r Psychotherapeut/-in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in) in Deutschland ist eine Approbation oder Berufserlaubnis erforderlich. Die Rechtsgrundlage bildet das Psychotherapeutengesetz (PsychThG), hier § 2 (Approbation) bzw. § 4 (Berufserlaubnis) in Verbindung mit der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“.

Auch Drittstaatsangehörige können jetzt approbiert werden. Unterschieden wird nur noch nach der Herkunft der Abschlüsse (EU/EWR/Schweiz oder Drittstaat).

Für EU/EWR-Abschlüsse aus dem psychotherapeutischen Bereich gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG nicht. Für EU-Abschlüsse und für Drittstaatsabschlüsse wird gleichermaßen geprüft, ob wesentliche Unterschiede in der Ausbildung vorliegen und ob diese durch Berufserfahrung, egal ob im In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden können. Damit orientieren sich die Heilberufe am BQFG. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist ein rechtmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der vom Antragssteller nachgewiesenen Berufsqualifikation festgestellt wurden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss der gleichwertige Ausbildungsstand durch Ablegen einer Prüfung (Ausgleichsmaßnahme) erbracht werden. Die Möglichkeit, alternativ zur Prüfung einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, ist bei den akademischen Heilberufen nicht gegeben.

Für Abschlüsse aus der EU/EWR/Schweiz oder bei bereits in der EU anerkannten Drittstaatsabschlüssen gilt, dass sich die Prüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränken muss (Eignungsprüfung).

Bei Abschlüssen aus Drittstaaten gilt diese Einschränkung nicht. Es wird eine Kennt-nisprüfung abgenommen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Dies bedeutet, dass die Prüfung aus allen Inhalten der Staatsprüfung bestehen kann und nicht nur auf die festgestellten Defizite beschränkt ist. Allerdings ist in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass die Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung umfasst. Sie soll aber sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind.

Die Details der Prüfung sind durch Rechtsverordnung (seit 1. Januar 2014 in Kraft) gesondert geregelt.

Wurde die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung der Berufserlaubnis festgestellt, ist diese Feststellung auch bei einem Antrag auf Erteilung der Approbation zu berücksichtigen. Eine bereits erfolgreich absolvierte Prüfung muss demnach nicht noch einmal abgelegt werden.

Die befristete Berufsausübung auf der Basis einer Berufserlaubnis war bis zum Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes die einzige Möglichkeit für Drittstaatsangehörige, in einem akademischen Heilberuf in Deutschland zu arbeiten. Im Zusammenhang mit der Öffnung des Approbationsverfahrens für Drittstaatsangehörige wird die Berufserlaubnis von 4 auf 3 Jahre

begrenzt. Eine wesentliche Funktion der befristeten Berufserlaubnis besteht nach der neuen Rechtslage darin, den Antragstellern die Herstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation in diesem Zeitraum zu ermöglichen (Vorbereitung auf Kenntnis-/Eignungsprüfung).

Zuständige Stelle

Landesamt für Soziales (LAS)
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt
Eingang: Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Kontakt:

E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Telefon: 0681 9978-4304
Telefax: 0681 9978-4399

Besuchszeiten
Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 15.30 Uhr

Telefonservicezeiten
Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

Antragsformulare und Merkblätter mit einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen und der Gebühren sind im Internet erhältlich unter:

Für die Approbation: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/approbation/approbation_node.html

Für die Berufserlaubnis: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/berufserlaubnisse/berufserlaubnisse_node.html

4.2.1.10 Lebensmittelchemiker/in

Lebensmittelchemiker/innen untersuchen und bewerten die chemische Zusammensetzung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie die Wechselwirkungen ihrer Inhaltsstoffe. Auch übernehmen sie Aufgaben in der Forschung, etwa in der Weiterentwicklung von chemischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden. Lebensmittelchemiker/innen arbeiten beispielsweise in Instituten der Lebensmitteluntersuchung und -überwachung. In den Laboratorien der Nahrungsmittelindustrie erforschen und entwickeln sie Verarbeitungsverfahren und überwachen die Qualität der laufenden Produktion. Auch an Hochschulen, bei Verbraucherorganisationen und in der öffentlichen Verwaltung können sie tätig sein. Darüber hinaus kommen unter anderem Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie oder Wirtschaftsverbände als Arbeitgeber infrage. Quelle:

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=58753

Der Beruf ist im Saarland durch das Gesetz Nr. 850 über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ (Lebensmittelchemikergesetz) geregelt. Die Führung der Berufsbezeichnung ist an einen Befähigungsnachweis als Lebensmittelchemiker geknüpft. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet Anwendung.

Zuständige Stelle

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Referat C/2
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Kontakt: Herr Dr. Peter Fey
Telefon: 0681 501-3151

E-Mail: p.fey@umwelt.saarland.de

Einzureichende Unterlagen

Bitte fragen Sie im konkreten Fall bei der zuständigen Stelle wegen der erforderlichen Unterlagen nach.

4.2.1.11 Heilpraktiker/Heilpraktikerin

Heilpraktiker/innen betrachten Krankheiten als Ausdruck von Störungen innerhalb des komplexen seelischen und körperlichen Gesamtsystems eines Menschen. Sie analysieren und therapieren insbesondere mit Methoden der Naturheilkunde oder der Alternativmedizin.

Heilpraktiker/innen sind vor allem in der eigenen Praxis, in Massage- und physiotherapeutischen Praxen, in Arztpraxen oder auch in Gesundheitszentren oder Rehabilitationskliniken tätig. Quelle:

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=8722

Soweit die Ausübung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (beispielsweise auf dem Gebiet der Chiropraktik) angestrebt wird, die mit der Ausübung von Heilkunde verbunden sind, setzt dies entweder eine Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz voraus.

Das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken führt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Erlaubnis über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) zentral für das Saarland durch.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Mittelstädte, Landeshauptstadt Saarbrücken und Regionalverband Saarbrücken) zu stellen. Von dort werden die Unterlagen an das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken zur Durchführung der amtsärztlichen Überprüfung weitergeleitet.

Zuständige Stelle
Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz **Landkreis Merzig - Heilpraktiker** **https://www.merzig-wadern.de/?object=tx%7c2875.2&ModID=10&FID=697.16.1** **Landkreis Neunkirchen – Heilpraktikerwesen** **https://www.landkreis-neunkirchen.de/index.php?id=946&no_cache=1&tx_abook_pi1%5Bsingleid%5D=369** **Landkreis Saarlouis – Heilpraktikerangelegenheiten** **https://www.kreis-saarlouis.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=844299&modul_id=5&record_id=58031** **Landkreis St. Wendel - Heilpraktiker** **https://www.landkreis-st-wendel.de/** **Saar-Pfalz-Kreis – Heilpraktikerwesen** **http://www.saarpfalz-kreis.de/sicherheit-ordnung/heilpraktikererlaubnisverfahren** **Regionalverband Saarbrücken - Heilpraktikerwesen** **https://www.regionalverband-saarbruecken.de/aerztliche-dienste/heilpraktikerwesen/**

Stadt Saarbrücken - Heilpraktikerwesen
http://www.saarbruecken.de/rathaus/buergerservice/heilpraktiker

Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Erlaubnis

Regionalverband Saarbrücken
Gesundheitsamt
Stengelstraße 10 – 12
66117 Saarbrücken

Kontakt: Frau Martina Scheidt
Telefon: 0681 506-5311
Zimmer: 427

Kontakt: Herr Hans-Jürgen Kiefer
Telefon: 0681 506-5310
Zimmer: 403
Telefax: 0681 506- 5391
E-Mail: gesundheitsamtsbr@rvsbr.de

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

Internet: https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSBR/Verwaltung/Recht_Ordnung/Kreispolizeibehoerde/Heilpraktikerwesen/Heilpraktikerueberpruefung_Merkblatt.pdf

4.2.1.12 Gesundheitsfachberufe

Unter die Gesundheitsfachberufe fallen u.a.

- Altenpfleger/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheitsaufseher/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in (wurde abgelöst durch die neue Ausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann; die alte Berufsbezeichnung gilt noch für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2019 begonnen wurden und für die Anerkennung von Drittstaatsabschlüssen und Abschlüssen aus EU/EWR/Schweiz, die nicht dem automatischen Anerkennungssystem unterliegen in einer Übergangsfrist bis 31.12.2024 nach § 66a Pflegeberufegesetz)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Logopäde/in
- Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (Funktionsdiagnostik, Laboratorium, Radiologie)
- Notfallsanitäter/in
- Orthoptist/in
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann (seit 01.01.2020)
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Physiotherapeut/in
- Podologe/in
- Rettungsassistent/in

Gesundheitsberufe sind u.a.:

- Altenpflegehelfer/in (bis 31.12.2019)
- Krankenpflegehelfer/in (bis 31.12.2019)
- Rettungssanitäter/in

Die aufgeführten Gesundheitsfachberufe und Gesundheitsberufe sind bundes- bzw. landesrechtlich reglementiert und erfordern grundsätzlich für die berufliche Tätigkeit eine staatliche Erlaubnis. Diese Erlaubnis berechtigt, die entsprechenden Berufsbezeichnungen zu führen und den jeweiligen Beruf auszuüben. Die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen und Gesundheitsberufen erfolgt im Saarland durch das Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe. Die Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren bilden die jeweiligen Fachgesetze sowie landesrechtlichen Regelungen. Die aufgeführten Gesundheitsfachberufe sind durch Bundesgesetze geregelt, mit Ausnahme des/der Gesundheitsaufseher/-in, der landesrechtlich im Saarland reglementiert ist. Für die aufgeführten Gesundheitsberufe bestehen ebenfalls landesrechtliche Regelungen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung überprüft die Zentralstelle für Gesundheitsberufe die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Die Erlaubnis

kann nur erteilt werden, wenn die Ausbildung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung nachgewiesener Berufserfahrung, als gleichwertig anerkannt wird.

Bei den Gesundheitsfachberufen und Gesundheitsberufen wird im Anerkennungsverfahren nach der Herkunft der Abschlüsse unterschieden.

- Für Abschlüsse aus der EU/EWR/Schweiz oder bei bereits nach EU-Recht anerkannten Drittstaatsabschlüssen gilt das allgemeine Anerkennungs- bzw. Gleichwertigkeitsverfahren, d. h. es wird geprüft, ob der ausländische Abschluss gegenüber dem deutschen Abschluss wesentliche Unterschiede aufweist. Falls wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die auch nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss der gleichwertige Ausbildungsstand durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden. Die Eignungsprüfung muss sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränken. Die Antragsteller haben ein Wahlrecht zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung
- Bei Abschlüssen aus Drittstaaten wird ebenfalls geprüft, ob der ausländische Abschluss gegenüber dem deutschen Abschluss wesentliche Unterschiede aufweist. Falls wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die auch nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss der gleichwertige Ausbildungsstand durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen werden. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung. Der Anpassungslehrgang muss bei Drittstaatsabschlüssen mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs enden. Die Antragsteller haben ein Wahlrecht zwischen dem Anpassungslehrgang und der Kenntnisprüfung.

Für folgende Gesundheitsfachberufe gelten besondere Regelungen:

- Bei Krankenschwestern und Krankenpflegern (Pflegefachfrau/Pflegfachmann), die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind und Hebammen/Entbindungspflegern mit EU/EWR-Abschlüssen gilt das automatische Anerkennungsverfahren nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG (Stichtagsregelung), wenn der Abschluss in der entsprechenden Anlage zur 2005/36/EG gelistet ist. Bei älteren Ausbildungsabschlüssen besteht die Möglichkeit über eine Konformitätsbescheinigung aus dem Ausbildungsland die Entsprechung der Ausbildung mit den Standards der EU-Richtlinie nachzuweisen. Außerdem besteht noch die Möglichkeit einer direkten Anerkennung, wenn durch eine Bescheinigung des Mitgliedstaates nachgewiesen werden kann, dass in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung drei Jahre durchgehend bzw. in den letzten sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung fünf Jahre durchgehend im entsprechenden Beruf gearbeitet wurde.

Die Erteilung der Berufserlaubnis in den Gesundheitsfachberufen und Gesundheitsberufen erfordert in der Regel den Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

Zuständige Stelle

Landesamt für Soziales (LAS)
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt
Eingang: Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Kontakt: Manuela de Fazio
E-Mail: m.defazio@las.saarland.de
Telefon: 0681 9978-4303
Telefax: 0681 9978-4399

Besuchszeiten
Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr

Telefonservicezeiten
Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Gebühren: Bitte erfragen Sie die aktuelle Höhe der entsprechenden Gebühr.

Einzureichende Unterlagen

Antragsformulare und Merkblätter mit einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen sind im Internet erhältlich unter:

https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/gesundheitsfachberufe/gesundheitsfachberufe_node.html

Für folgende Berufe gibt es im Saarland keine eigene landesrechtliche Regelung. Die Bewertung erfolgt anhand der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten

- Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
- Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent

Zuständige Stelle

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.
Dezernat Personalwesen und Krankenhausorganisation
Wegelystraße 3
10623 Berlin

Kontakt: Ralf Neiheiser
E-Mail: r.neiheiser@dkgev.de
Telefon: 030 398011124

Gebühren: Bitte erfragen Sie die aktuelle Höhe der entsprechenden Gebühr.

4.2.2 Medizinische Berufe / Berufe im Gesundheitsbereich – nicht-reglementiert

4.2.2.1 Medizinische/r Fachangestellte/r

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Ärztekammer Westfalen-Lippe

zuständig.

Zuständige Stelle

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Ressort Aus- und Weiterbildung
Gartenstraße 210-214
48147 Münster

Kontakt: Nicole Recker
Telefon: 0251 929 -2252

Kontakt: Anja Schulze Detten
Telefon: 0251 929 -2251

Gebühren:
125,00 € für die Dokumentenprüfung
175,00 € bei zusätzlicher Qualifikationsanalyse

Einzureichende Unterlagen

Informationen zum Verfahren und den einzureichenden Unterlagen sind im Internet erhältlich unter:

http://www.aekwl.de

4.2.2.2 Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Landesapothekerkammer Brandenburg zuständig.

Zuständige Stelle

Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18
14478 Potsdam

Kontakt: Frau Bettina Greinke
Telefon: 0331 88866-55
Telefax: 0331 88866-20
E-Mail: greinke@lakbb.de

Gebühren: Die Mindestgebühr beträgt 240,00 € und die Höchstgebühr 500,00 €

Einzureichende Unterlagen

Informationen zum Verfahren und den einzureichenden Unterlagen sind im Internet erhältlich unter:

https://www.lakbb.de/aus-fort-und-weiterbildung/ausbildung/bqfg-anerkennung-auslaendischer-berufsabschluesse/pharmazeutisch-kaufmaennische-angestellte/zustaendige-stelle/

4.2.2.3 Tiermedizinische/r Fachangestellte/r

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Tierärztekammer des Saarlandes zuständig.

Zuständige Stelle
Tierärztekammer des Saarlandes Henri-Dunant-Weg 7 66564 Ottweiler Telefon: 06824 700118 Telefax: 06824 6640

Einzureichende Unterlagen
Bitte bei Tierärztekammer erfragen. https://www.tierarzt-saar.de/

4.2.2.4 Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zuständig.

Zuständige Stelle

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Auf der Horst 29
48147 Münster

Kontakt:

Frau Katharina Gollor
E-Mail: Katharina.Gollor@zahnaerzte-wl.de

Frau Eva Lülf
E-Mail: eva.luelf@zahnaerzte-wl.de

Telefon: 0251 507-549
Telefax: 0251 507-559

Gebühren: Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens.

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular und ein Merkblatt mit den erforderlichen Unterlagen gibt es im Internet unter https://www.zahnaerzte-wl.de/praxisteam/anerkennung-auslaendischer-berufsabschluesse/anerkennung-nicht-zahnaerztlicher-berufsqualifikationen.html

4.3 Technische Berufe

4.3.1 Technische Berufe – reglementiert

4.3.1.1 Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in

Diese Berufe sind im Saarland landesrechtlich durch das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) geregelt. Die Anerkennungsregelungen für ausländische Abschlüsse sind in § 3 Abs. 2, 3, 4 und 6 enthalten. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

Die Berufsbezeichnung „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter der entsprechenden Bezeichnung in die von der Architektenkammer des Saarlandes geführte Architektenliste oder in die von der Ingenieurkammer des Saarlandes geführte Liste der Stadtplanerinnen und -planer oder in die entsprechende Liste einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer eingetragen ist oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 6 des SAIG berechtigt ist.

Bewertet werden die ausländischen Abschlüsse auf Gleichwertigkeit nur für die Eintragung in die entsprechende Liste bei der Architektenkammer. Diese Eintragung ist also auch erforderlich für das Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung.

Für Architekten aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und aus Staaten, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Anerkennung gleichgestellt sind, erfolgt das Anerkennungsverfahren nach der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG. Unter anderem gibt es nach der Richtlinie die Möglichkeit der automatischen Anerkennung, wenn die ausländischen Abschlüsse im Anhang V.7 Nr. 5.7.1 der Richtlinie gelistet sind oder aufgrund sogenannter „erworbener Rechte“ erlangt wurden oder die Person zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden ist.

Architekten aus Drittstaaten müssen gleichwertige ausländische Studienabschlüsse haben und eine zweijährige praktische Tätigkeit in ihrer Fachrichtung nachweisen. Außerdem kann die Eintragung in die Architektenliste versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

Wer als Angestellter in einem Architekturbüro arbeiten möchte, braucht nicht unbedingt in die Architektenliste eingetragen zu sein, darf dann allerdings nicht die Berufsbezeichnung führen.

Für Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und aus Staaten, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Anerkennung gleichgestellt sind, erfolgt das Anerkennungsverfahren nach der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner aus Drittstaaten müssen gleichwertige ausländische Studienabschlüsse haben und eine zweijährige praktische Tätigkeit in ihrer Fachrichtung nachweisen. Außerdem kann die Eintragung in die Architektenliste versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

Wer als Angestellter in einem Innen- und Landschaftsarchitektenbüro oder in einem Stadtplanungsbüro arbeiten möchte, braucht nicht unbedingt in die entsprechende Liste der

Architekten- bzw. Ingenieurkammer eingetragen zu sein, darf dann allerdings nicht die Berufsbezeichnung führen.

Zuständige Stelle

Architektenkammer des Saarlandes
Neumarkt 11
66117 Saarbrücken

Kontakt: Frau Dr. Carmen Palzer, Geschäftsführerin
Kontakt. Frau Karin Riedel, Eintragungswesen

Telefon: 0681 95441-0
E-Mail: info@aksaarland.de

Gebühren: Siehe Merkblatt im Internet

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular und ein Merkblatt mit den einzureichenden Unterlagen und den Gebühren ist im Internet erhältlich unter:

http://aksaarland.de

4.3.1.2 Ingenieur/in

Die Berufsbezeichnung Ingenieur/in ist im Saarland durch das Gesetz Nr. 1699 zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin (Ingenieurgesetz - IngG) geregelt. Die Anerkennungsregelungen für ausländische Abschlüsse sind in § 2 IngG enthalten. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

Wer aufgrund ausländischer Berufsqualifikationen diese Berufsbezeichnung führen möchte braucht eine Genehmigung der Ingenieurkammer.

Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sie einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht und in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich ist, um die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs als Ingenieur/in zu erhalten oder um eine der deutschen Berufsbezeichnung Ingenieur/in entsprechende Berufsbezeichnung zu führen, oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung den Beruf als Ingenieur/in vollzeitlich zwei Jahre lang in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und bescheinigen, dass der Inhaber/in auf die Ausübung des Berufs als Ingenieur/in vorbereitet wurde; das Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Drittstaatsangehörigen ist die Genehmigung zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der deutschen im IngG genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist.

Zwar kann man eine Tätigkeit als angestellte/r Ingenieur/in auch ohne diese Genehmigung ausüben, darf sich eben nur nicht Ingenieur/in nennen.

Wer die Genehmigung besitzt, kann seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/in macht die Qualifikation für einen möglichen Arbeitgeber transparent.

Zuständige Stelle
Ingenieurkammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken Kontakt: Dr. Christian Schwarz Telefon: 0681 585-313 E-Mail: Info@ing-saarland.de Internet: www.ing-saarland.de/

Gebühren:
Die Gebühren sind im Allgemeinen Gebührenverzeichnis (GebVerz) geregelt. Für die Genehmigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, beträgt diese je nach Zeitaufwand der Bearbeitung zwischen 25,50 € und 102,00 € (Nr. 134.1 GebVerz). Im Falle der Ablehnung bemisst sich die Gebühr ebenfalls nach dem Zeitaufwand der Bearbeitung im Rahmen von 25,50 € bis 102,00 € (Nr. 134.2 GebVerz).

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular samt Erläuterung zu den einzureichenden Unterlagen und Gebühren kann bei der Ingenieurkammer angefordert werden.

4.3.1.3 Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Die genannten Berufe sind im Saarland landesrechtlich durch das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) geregelt. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die von der Ingenieurkammer des Saarlandes geführte Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in die entsprechende Liste einer anderen deutschen Ingenieurkammer eingetragen ist oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 25 SAIG berechtigt ist.

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/-in und der Nachweis einer entsprechenden Tätigkeit von mindestens drei Jahren.

Im Zuge des Anerkennungsverfahrens prüft die Ingenieurkammer des Saarlandes, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zuständige Stelle

Ingenieurkammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken

Kontakt: Frau Anke Fellinger-Hoffmann
Telefon: 0681 585-313
E-Mail: Info@ing-saarland.de

Gebühren: Siehe Antragsformular im Internet

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular samt Erläuterung zu den einzureichenden Unterlagen und Gebühren ist im Internet erhältlich unter:
www.ing-saarland.de/

4.3.1.4 Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Kraftfahrzeugsachverständige bewerten den Zustand von Fahrzeugen nach Unfällen, beim Wiederverkauf oder für amtliche Untersuchungen nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Zudem analysieren sie die Ursachen von Verkehrsunfällen. Kraftfahrzeugsachverständige arbeiten insbesondere bei technischen Prüfstellen und Überwachungsvereinen sowie in Kfz-Sachverständigenbüros oder Versicherungen. Sie geben auch Aus- und Fortbildungskurse z.B. für Fahrerlaubnisprüfer/innen. Darüber hinaus können sie z.B. beim Berufsverband für Sachverständige beschäftigt sein. Um diese Tätigkeit ausüben zu können, ist üblicherweise ein ingenieurwissenschaftliches Studium oder eine Weiterbildung im Bereich Fahrzeugtechnik erforderlich. Zusätzlich wird die amtliche Anerkennung als Sachverständige/r bzw. Prüfer/in für den Kraftfahrzeugverkehr vorausgesetzt. Quelle:

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=5230)

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist geregelt im Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrsachverständigengesetz - KfSachvG), hier § 2 Abs.2 sowie in der Anlage VIIIb Nr. 3.7 zur Straßenverkehrszulassungsordnung. Die §§ 9 bis 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, die nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden können, besteht für alle Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung.

Zuständige Stelle

Landesbetrieb für Straßenbau
Peter-Neuber-Allee 1
66538 Neunkirchen

Kontakt:

Herr Christian Adams
Telefon: 06821 100-422
Telefax: 06821 100-339
E-Mail: C.Adams@lfs.saarland.de

Einzureichende Unterlagen

Bitte bei Herrn Adams vom Landesbetrieb für Straßenbau erfragen.
Siehe hierzu auch:
Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG)
§ 12 Vorzulegende Unterlagen
https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/__12.html

4.3.1.5 Fachkundige/r für Tätigkeiten mit Explosivstoffen

Fachkundige/r für explosivgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung

Fachkundige/r für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

Jeder, der die Anforderungen nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) erfüllt, kann die erforderliche Fachkunde erwerben. Neben der Fachkunde muss die Antrag stellende Person ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen.

Die Anerkennung ausländischer Befähigungs- und Ausbildungsnachweise ist in § 40 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geregelt. Wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufspraxis ausgeglichen werden. Werden dennoch wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang (Wahlrecht) ausgeglichen werden.

Die Prüfung der Voraussetzungen und die Erteilung von Genehmigungen (§ 7 SprengG: Erlaubnis für den gewerblichen Bereich-Unternehmer; § 20 SprengG: Befähigungsschein für Arbeitnehmer; § 27 SprengG: Erlaubnis für den privaten Umgang) werden vom Landesamt für Umwelt- und Verbraucherschutz durchgeführt.

Zuständige Stelle

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Kontakt:
Geschäftsbereichsleitung

S. Lermen-Lenz

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Tel: +49 681 8500-1344

Fax: +49 681 8500-1384

Einzureichende Unterlagen

- Informationen im Internet unter: https://www.saarland.de/lua/DE/institution/organisation/Organisationseinheiten/orga_gesch%C3%A4ftsbereich4.html

4.3.1.6 Ingenieur/in Markscheidewesen

Wer im Saarland eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider durch das Oberbergamt des Saarlandes.

„Zum gesetzlichen Geschäftskreis des Markscheiders gehören die Anfertigung und Nachtragung des Risswerks (vgl. § 64 Abs. 1 des BBergG), die Anfertigung von Lagerissen für die Verleihung von Bergwerkseigentum (vgl. § 13 Abs. 4 BBergG) sowie die Durchführung von Messungen zum Nachweis eines von den Festlegungen der "Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung - EinwirkungsBergV)" vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1558) abweichenden Einwirkungswinkels. Der Markscheider ist befugt, innerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden. Eine Anerkennung in einem Bundesland gilt zugleich auch als Anerkennung in allen anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.“

www.dmv-ev.de/ausbildung/zulassung--anerkennung.html

Rechtsgrundlage für die Anerkennung sind das Markscheidergesetz sowie die Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV).

Für Ingenieure des Markscheidewesens ergeben sich außerhalb der gesetzlich reglementierten Tätigkeiten des Markscheiders auch alternative Beschäftigungsalternativen in folgenden Bereichen:

- Dienstleistungsunternehmen innerhalb und außerhalb des Bergbaus
- Unternehmensberatungen
- Gemeinschafts- und Forschungsorganisationen der Industrie
- Ingenieurbüros (z. B. Vermessungsbüros)
- Versorgungs-, Entsorgungs- und Sanierungsbetrieben
- Öffentlichen Verwaltungen
- Forschungs- und Hochschulinstituten

Zuständige Stelle
Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler Telefon: 0681 501-4811 Telefax: 0681 501-4876 E-Mail: poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de Internet: https://www.saarland.de/SharedDocs/Personen/mwaev/per_oberbergamt.html

4.4 Juristische Berufe, Steuerberufe und Wirtschaftsprüfer

4.4.1 Juristische Berufe, Steuerberufe und Wirtschaftsprüfer – reglementiert

4.4.1.1 Rechtsanwalt/-anwältin, Richter/in, Notar/in, Staatsanwalt/-anwältin

Die Tätigkeit in einem reglementierten juristischen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland setzt die Befähigung zum Richteramt voraus. Diese Befähigung erwirbt nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen (§ 5a Abs. 1 DRiG). In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist.

Im Allgemeinen werden ausländische juristische Diplome in Deutschland als Befähigung zum Richteramt nicht anerkannt. Es besteht durch Sonderregelungen aber für einige Personengruppen die Möglichkeit, zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen zu werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber über ausländische Qualifikationen und die erforderlichen Kenntnisse im deutschen Recht verfügen.

Europäische Rechtsanwälte können unter bestimmten Voraussetzungen zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Sonderregelungen bestehen für folgende Personengruppen:

Spätaussiedler und heimatlose Ausländer

Nach § 10 Abs. 2 BVFG sind Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden deutschen Prüfungen oder Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Diese Vorschrift ist auf den Ehegatten und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, entsprechend anzuwenden. Nach § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet werden ausländische Prüfungen heimatloser Ausländer im Bundesgebiet anerkannt, wenn sie den entsprechenden inländischen Prüfungen gleichzustellen sind.

Eine Gleichstellung kann hier allerdings nur mit der ersten juristischen Staatsprüfung erfolgen. Ist dies der Fall, muss danach noch der juristische Vorbereitungsdienst und im Anschluss daran die zweite juristische Staatsprüfung absolviert werden, um die Befähigung zum Richteramt zu erhalten.

Zuständige Stelle
Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz Franz-Josef-Röder-Straße 15 66119 Saarbrücken Telefon: 0681 501-5318 oder -5321 Telefax: 0681 501-5897

E-Mail: pruefungsamt@justiz.saarland.de
Internet: https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/lpa/lpa_node.html

Inhaber eines juristischen Studienabschlusses aus EU/EWR oder der Schweiz – Gleichwertigkeitsprüfung zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst

Gemäß § 112a DRiG können Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 EuRAG eröffnet, auf Antrag zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten denen der bestandenen inländischen Ersten Juristischen Prüfung entsprechen.

Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt in zwei Schritten: Im ersten Schritt werden die vom Bewerber vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise und ggf. einschlägige Berufserfahrung daraufhin geprüft, inwieweit sie das Vorhandensein von Kenntnissen in den Bereichen des deutschen Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrecht, auf dem Niveau der Ersten Juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG) bescheinigen.

Im zweiten Schritt muss in den genannten deutschen Rechtsgebieten, auf denen nicht ausreichende Kenntnisse festgestellt wurden, eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

Wird am Ende des Verfahrens die Gleichwertigkeit festgestellt, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgen. Nach dem Vorbereitungsdienst muss noch die Zweite Juristische Prüfung bestanden werden, um die Befähigung zum Richteramt zu erlangen.

Zuständige Stelle

Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 501-5318 oder -5321
Telefax: 0681 501-5897

E-Mail: pruefungsamt@justiz.saarland.de
Internet: https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/lpa/lpa_node.html

Europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nach dem EuRAG

„Nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) und der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881) besteht außerdem für Personen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts (§ 1 EuRAG) berechtigt, die Möglichkeit, nach Ablegung einer Eignungsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden. Daneben besteht für diesen Personenkreis die Möglichkeit, nach dreijähriger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts die Zulassung ohne

Eignungsprüfung zu erlangen. Die Einzelheiten dazu sind in den §§ 11 - 15 EuRAG geregelt. Zuständig für die Zulassungsentscheidung sind in diesem Fall die Rechtsanwaltskammern."

(Quelle: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungs-amt/ausl_jur_abschluesse/index.php

Zuständige Stelle

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Am Schlossberg 5
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 58828-0
Telefax: 0681 581047
E-Mail: zentrale@rak-saar.de
Internet: www.rak-saar.de/

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Wer als europäischer Rechtsanwalt die Eignungsprüfung ablegen möchte, um direkt zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland zugelassen zu werden, wendet sich an folgende Stelle:

Zuständige Stelle

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-276
Telefax: 0211 8792-418
E-Mail: ljpa@jm.nrw.de

Internet: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungs-amt/ausl_jur_abschluesse/index.php

4.4.1.2 Steuerberater/in

Wer einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, kann in Deutschland eine Eignungsprüfung (verkürzte Steuerberaterprüfung) ablegen und bei bestandener Eignungsprüfung als Steuerberater bestellt werden. Rechtsgrundlage ist § 37a Steuerberatungsgesetz. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Für Drittstaatsangehörige, die ihre Befähigung nicht in einem Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz erworben haben, besteht nur der Weg über das Ablegen der Steuerberaterprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium und praktische Tätigkeit. Beides kann auch im Ausland erworben worden sein.

Zuständige Stelle im Saarland ist die Steuerberaterkammer Saarland.

Zuständige Stelle
Steuerberaterkammer Saarland Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken Kontakt: Frau Christina Fischer Telefon: 0681 66832-13 E-Mail: stbk@stbk-saarland.de Internet: www.stbk-saarland.de

Einzureichende Unterlagen
Ein Merkblatt und ein Antragsformular ist auf der Internetseite der Steuerberaterkammer erhältlich unter: https://www.stbk-saarland.de/wp-content/uploads/2018/06/stbksaar-Merkblatt-Eignungsprüfung-2018.pdf

4.4.1.3 Wirtschaftsprüfer/-in

Wirtschaftsprüfer, die Ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz erworben haben, müssen in Deutschland eine Eignungsprüfung ablegen. Erst bei erfolgreichem Bestehen dieser Eignungsprüfung kann eine Bestellung zum Wirtschaftsprüfer erfolgen. Bei Drittstaatsabschlüsse und Drittstaatsangehörigen sind das Vorliegen einer Gegenseitigkeit nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) und eine Eignungsprüfung erforderlich.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung), hier § 131g. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Zuständige Stelle für die gesamte Bundesrepublik Deutschland ist die Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Zuständige Stelle
Wirtschaftsprüferkammer Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon: 030 726161-0 E-Mail: admin@wpk.de Internet: https://www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/auslaendische-pruefer/

4.4.1.4 Inkassodienstleister/in, Rentenberater/in und Rechtsdienstleiter/in in einem ausländischen Recht

Die Befugnis zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten haben nach der Bundesrechtsanwaltsordnung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Bestimmte Rechtsdienstleistungen dürfen aber auch von anderen Personen erbracht werden. Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen kann nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz im Bereich Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht auch durch Personen erfolgen, die über eine besondere Sachkunde verfügen. Voraussetzung für die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist die Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister. Zuständig für die Bewertung der erforderlichen Sachkunde und für die Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister ist im Saarland der Präsident des Landgerichts Saarbrücken.

Die Verfahren zur Anerkennung entsprechender ausländischer Qualifikationen sind im Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG) und in der Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (Rechtsdienstleistungsverordnung - RDV) geregelt. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Zuständige Stelle

Präsident des Landgerichts Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Kontakt: Serviceeinheit Verwaltung
Telefon: 0681 501-5208
Telefax: 0681 501-5256
E-Mail: poststelle@lg.justiz.saarland.de
Zimmer: 210

Gebühren: siehe hierzu Nrn. 1110-1112 JVKostG

Einzureichende Unterlagen

Informationen zu Formularen und den einzureichenden Unterlagen findet man im Internet unter:

https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/?button=Antragsformulare&sess_clean=1

4.4.2 Juristische Berufe, Steuerberufe – nicht-reglementiert

4.4.2.1 Notarfachangestellte/r und Notariatsfachwirt/in

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Saarländische Notarkammer zuständig.

Zuständige Stelle

Saarländische Notarkammer
Rondell 3
66424 Homburg

Telefon: 06841 9312-0
E-Mail: post@notare-saarland.de
Internet: https://www.notare-saarland.de/Karriere/Berufsziel-Notarfachangestellte-r

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.4.2.2 Patentanwaltsfachangestellte/r

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Zuständige Stelle

Patentanwaltskammer
Tal 29
80331 München

Telefon: 089 242278-0
Telefax: 089 242278-24
E-Mail: dpak@patentanwalt.de
Internet: https://www.patentanwalt.de/de/

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.4.2.3 Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsfachwirt/in

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 01. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Zuständige Stelle

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Am Schlossberg 5
66119 Saarbrücken

Kontakt: Herr GF RA Handziuk
Telefon: 0681 58828-0
Telefax: 0681 581047
E-Mail: zentrale@rechtsanwaltskammer.saarland
Internet: https://www.rak-saar.de/

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.4.2.4 Steuerfachangestellte/r und Steuerfachwirt/in

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Zuständige Stelle

Steuerberaterkammer Saarland KdÖR
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken

Kontakt: Frau Iris Becker
Telefon: 0681 66832-11
E-Mail: stbk@stbk-saarland.de
Internet: www.stbk-saarland.de

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.5 Industriell-technische und kaufmännische Berufe

4.5.1 Industriell-technische und kaufmännische Berufe – reglementiert

Versicherungsvermittler/in und Versicherungsberater/in

Wer gewerbsmäßig als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig werden möchte bedarf dazu in der Regel einer Erlaubnis. Um eine gewerberechtliche Erlaubnis von der zuständigen IHK zu erhalten, muss der Versicherungsvermittler bzw. -berater folgende Nachweise erbringen: persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, eine Berufshaftpflichtversicherung und einen entsprechenden Sachkundenachweis.

Für die Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise gilt als Rechtsgrundlage § 13c der Gewerbeordnung und § 4a der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV). Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Der fachliche Mindestnachweis für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater ist ein entsprechender Sachkundenachweis über die fachspezifischen Produkt- und Beratungskenntnisse. Als Nachweis der erforderlichen Sachkundeprüfung werden im Ausland erworbene Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur deutschen Qualifikation bestehen. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede kann auch vorhandene Berufserfahrung herangezogen werden. Falls dennoch wesentliche Unterschiede bestehen, ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, spezifischen Sachkundeprüfung abhängig.

Zuständige Stelle

IHK Industrie- und Handelskammer Saarland
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken

Kontakt: Herr Thomas Teschner
Telefon: 0681 9520-200
Telefax: 0681 9520-689
E-Mail: thomas.techner@saarland.ihk.de

https://www.saarland.ihk.de/p/Versicherungsvermittler-9-4072.html

4.5.2 Industriell-technische und kaufmännische Berufe – nicht-reglementiert

Für Anerkennungssuchende (aus dem Saarland und Rheinland-Pfalz), die eine Bewertung ihres Berufsabschlusses nach dem Bundesvertriebenengesetz BVFG beantragen möchten, ist die IHK Industrie- und Handelskammer Saarland zuständig.

Die IHK Saarland bietet zudem allen Anerkennungssuchenden aus dem Saarland eine kostenlose Erst- und Folgeberatung zum Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG in den Ausbildungs- und Weiterbildungsberufen im Zuständigkeitsbereich der IHK an.

Wenn ein Bescheid der IHK-FOSA vorliegt, in dem nur eine teilweise Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt wurde, kann man sich bei der IHK Saarland nachberaten lassen, wie man durch gezielte Weiterbildung die festgestellten Unterschiede ausgleichen kann, um ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung zu stellen.

Zuständige Stelle

IHK Industrie- und Handelskammer Saarland
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken

Kontakt: Frau Annette Baumstümmler
Telefon: 0681 9520 -730
E-Mail: annette.baumstuemmler@saarland.ihk.de
Zimmer: 1.17

Terminvereinbarung nach vorheriger telefonischer Absprache

Gebühren: Anerkennungsverfahren nach BVFG: 50,00 € plus Nachnahmegebühr

Einzureichende Unterlagen

- Antrag,
- Tabellarischer Lebenslauf mit schulischem und beruflichem Werdegang,
- Kopie des Registrierscheins bzw. Vertriebenenausweises,
- Kopie vom Pass/Ausweis
- Beglaubigte Kopie des Arbeitsbuches/Tätigkeitsnachweises und eine Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher/Übersetzer,
- Beglaubigte Kopie des Diploms und eine Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher/Übersetzer,
- Beglaubigte Kopie des Auszugs aus den Prüfungslisten (Fächer- und Notenliste) und eine Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher/Übersetzer,
- Bei Namensänderung beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde und eine Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher/Übersetzer.

Für Antragsteller, die eine Bewertung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG in den Ausbildungs- und Weiterbildungsberufen im Zuständigkeitsbereich der IHK beantragen möchten, ist die IHK FOSA als zentrale Stelle in Nürnberg zuständig. Dort wird der Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung gestellt. Bevor der Antrag gestellt wird, kann man sich bei der IHK Saarland (siehe oben) hinsichtlich des Verfahrens und des Referenzberufs beraten lassen.

Die IHK FOSA hat auf ihrer Homepage eine Liste mit Ausbildungs- und Weiterbildungsberufen für die sie zuständig ist:

www.ihk-fosa.de/fuer-antragsteller/zustaendigkeit/

Zuständige Stelle

IHK FOSA
Ulmenstraße 52g
90443 Nürnberg

Telefon: 0911 8150-60
E-Mail: info@ihk-fosa.de

Beratungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr

Gebühren: 100,00 € bis 600,00 €

Die tatsächliche Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand, der je nach Beruf und Land unterschiedlich sein kann. Im Durchschnitt kostet ein Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung eines Ausbildungsabschlusses bei der IHK FOSA ca. 420,00 €, handelt es sich um einen Fortbildungsabschluss, fällt eine Gebühr von ca. 550,00 € an.

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular und eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen findet man im Internet unter: www.ihk-fosa.de/fuer-antragsteller/antragstellung/

Wenn ein Bescheid der IHK FOSA vorliegt, in dem nur eine teilweise Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt wurde, kann man sich bei der IHK Saarland bzw. durch die Qualifizierungsbegleitung bei saaris-saarland.innovation&standort e.V. beraten lassen, wie man durch gezielte Weiterbildung die festgestellten Unterschiede ausgleichen kann, um danach einen Folgeantrag auf Feststellung der vollen Gleichwertigkeit zu stellen.

Ansprechpartnerin bei saaris:

Tina Soe
IQ Qualifizierungsbegleitung
Tel.: 0681 9520-439
Fax.: 0681 5846125
E-Mail: tina.soe@saaris.de

4.6 Handwerkliche Berufe

Im Handwerk können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- alle handwerklichen Ausbildungsberufe und
- alle Meisterberufe

durchgeführt werden. Die Qualifikationsprofile der Handwerksberufe hat das Bundesinstitut für Berufsbildung im Internet unter der Adresse www.bibb.de/de/40.php veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Handwerk bilden insbesondere

- das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO),
- das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG),
- das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) und
- die Verordnungen zur Gleichstellung französischer bzw. österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen deutscher Abschlussprüfungen (PrfgZFrankrV, MeistPrFRGlV, PrfgZAUTV).

Zur Umsetzung der am 1. April 2012 in Kraft getretenen Anerkennungsregelungen haben die Handwerkskammern ein dezentrales Kompetenznetzwerk mit regional ansässigen Anerkennungsstellen in den Handwerkskammern und überregional tätigen Leitkammern für bestimmte Ausbildungsstaaten und Berufsqualifikationen eingerichtet. Die Handwerkskammer des Saarlandes ist in diesem Netzwerk Anlaufstelle für Anerkennungsinteressenten, die entweder im Saarland wohnen oder im Saarland einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten. Zentraler Ansprechpartner in der Handwerkskammer des Saarlandes ist die Fachstelle für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Leistungen.

Die Fachstelle für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Leistungen führt Gleichwertigkeitsprüfungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durch. Sie informiert Anerkennungsinteressenten über die vielfältigen Möglichkeiten der Berufsanerkennung im Handwerk und berät sie bei der Wahl einer geeigneten Vorgehensweise in Abhängigkeit von den persönlichen Voraussetzungen und Zielen. Im Leitkammerverbund des deutschen Handwerks ist die Fachstelle gemeinsam mit den Anerkennungsstellen der Handwerkskammer der Pfalz und der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld als Gutachter für französische Berufsqualifikationen bundesweit tätig.

Vor der Beantragung eines gebührenpflichtigen Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens empfiehlt die Fachstelle die Inanspruchnahme einer gebührenfreien Einstiegsberatung.

4.6.1 Handwerkliche Berufe – reglementiert

Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nach § 1 Absatz 1 HwO nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Die Eintragungsvoraussetzungen sind in § 7 HwO festgelegt. Die zulassungspflichtigen Handwerke sind in der Anlage A zur HwO aufgeführt.

Für ausländische Berufsabschlüsse, die einer deutschen Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A zugeordnet werden können, erfolgt das Anerkennungsverfahren nach § 50b HwO in Verbindung mit den Regelungen für die Gleichwertigkeitsfeststellung reglementierter Berufe nach §§ 9 bis 13 BQFG. Bei fehlenden Nachweisen werden unter bestimmten Voraussetzungen nach § 14 BQFG auch Qualifikationsanalysen zur Feststellung der Gleichwertigkeit angeboten.

Werden bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten, haben Antragsteller die Möglichkeit, eine von der Handwerkskammer festzulegende Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) zu absolvieren.

Anerkennungsinteressenten, die einen handwerklichen Abschluss in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei oder Ungarn erworben haben und eine Spätaussiedlerbescheinigung oder einen Vertriebenenausweis besitzen, können die Anerkennung bzw. Gleichstellung ihres Ausbildungsabschlusses nach § 10 BVFG beantragen. Damit ein solcher Ausbildungsabschluss als gleichwertig anerkannt werden kann, muss er in allen Facetten (funktional, formal und materiell) mit dem jeweiligen deutschen Bildungsabschluss vergleichbar sein.

Für Staatsangehörige aus der EU, dem EWR oder der Schweiz besteht die Möglichkeit aufgrund langjähriger praktischer Berufserfahrung in einem zulassungspflichtigen Handwerk eine Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erhalten. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Gesundheitshandwerke.

Zuständige Stelle

Handwerkskammer des Saarlandes
Fachstelle für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Leistungen
Hohenzollernstraße 47-49
66117 Saarbrücken

Kontakt: Andrea Schmidt
Telefon 0681 5809-286
Fax 0681 5809222-286
a.schmidt@hwk-saarland.de

Informationsmaterialien zur Berufsanerkennung im Handwerk sind unter www.hwk-saarland.de/ausbildung/berufsanerkennung.htm abrufbar.

Gebühren: Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind gebührenpflichtig. Die Kosten sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z. B. SGB II und III) übernommen werden.

Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Aufwand für die Durchführung der Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Über die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens informiert die Handwerkskammer individuell.

Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Bearbeitungsgebühr für Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer. Sie beträgt zurzeit 50,00 €.

Einzureichende Unterlagen

Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

- Antrag (Antragsformular der Handwerkskammer)
- Lebenslauf mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel)
- Gegebenenfalls bei Namensänderung: Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder sonstiges geeignetes Dokument
- Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- Ggf. Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde (Teil des Antragsformulars)

Die erforderlichen Nachweise sind der Handwerkskammer in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Wird der Antrag auf dem Postweg zugestellt, sind die Nachweise in Form beglaubigter Kopien beizufügen. Wird der Antrag persönlich abgegeben, können Originale vorgelegt und Kopien angefertigt werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben in der Akte der Handwerkskammer.

Bei fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer oder Dolmetscher erforderlich.

Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz

- Formloser Antrag
- Beglaubigte Abschrift/Ablichtung des erworbenen Prüfungszeugnisses
- Übersetzung und Beglaubigung desselben durch einen vereidigten Dolmetscher
- Falls vorhanden, Unterlagen über die der Prüfung zugrundeliegenden Ausbildungsgänge, insbesondere Arbeitsbescheinigungen
- Tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang
- Eventuell vorhandene sonstige Prüfungszeugnisse
- Nachweis der Eigenschaft als Aussiedler/Vertriebener oder Flüchtling (Ablichtung des Vertriebenenausweises oder durch andere Form, z. B. Registrierschein)

4.6.2 Handwerkliche Berufe – nicht-reglementiert

Für ausländische Berufsabschlüsse, die einem nicht reglementierten Handwerksberuf zugeordnet werden können, erfolgt das Anerkennungsverfahren

- nach § 40a HwO, sofern als Referenzberuf eine Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Gewerbe nach Anlage A oder Anlage B zur HwO zugrunde gelegt wird, bzw.
- nach § 51e HwO, sofern eine Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe nach Anlage B zur HwO zugrunde gelegt wird,

in Verbindung mit den Regelungen für die Gleichwertigkeitsfeststellung nicht reglementierter Berufe nach §§ 4 bis 8 BQFG. Bei fehlenden Nachweisen werden unter bestimmten Voraussetzungen nach § 14 BQFG auch Qualifikationsanalysen zur Feststellung der Gleichwertigkeit angeboten.

Werden bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten, haben Antragsteller die Möglichkeit, sich bei der Handwerkskammer über Möglichkeiten der Anpassungsqualifizierung zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede zu informieren und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. erneut einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung zu stellen.

Anerkennungsinteressenten, die einen handwerklichen Abschluss in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei oder Ungarn erworben haben und eine Spätaussiedlerbescheinigung oder einen Vertriebenenausweis besitzen, können die Anerkennung bzw. Gleichstellung ihres Ausbildungsabschlusses nach § 10 BVFG beantragen. Damit ein solcher Ausbildungsabschluss als gleichwertig anerkannt werden kann, muss er in allen Facetten (funktional, formal und materiell) mit dem jeweiligen deutschen Bildungsabschluss vergleichbar sein.

Zuständige Stelle

Handwerkskammer des Saarlandes
Fachstelle für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Leistungen
Hohenzollernstraße 47-49
66117 Saarbrücken

Kontakt: Kontakt: Andrea Schmidt
Telefon 0681 5809-286
Fax 0681 5809222-286
a.schmidt@hwk-saarland.de

Sekretariat:
Telefon: 0681 5809-297
Telefax: 0681 5809-222-297

Informationsmaterialien zur Berufsanerkennung im Handwerk sind unter www.hwk-saarland.de/ausbildung/berufsanerkennung.html abrufbar.

Gebühren: Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind gebührenpflichtig. Die Kosten sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z. B. SGB II und III) übernommen werden.

Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Aufwand für die Durchführung der Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Über die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens informiert die Handwerkskammer individuell.

Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Bearbeitungsgebühr für Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer. Sie beträgt zurzeit 50,00 €.

Einzureichende Unterlagen

Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

- Antrag (Antragsformular der Handwerkskammer)
- Lebenslauf mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel)
- Gegebenenfalls bei Namensänderung - Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder sonstiges geeignetes Dokument
- Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. (Teil des Antragsformulars)

Die erforderlichen Nachweise sind der Handwerkskammer in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Wird der Antrag auf dem Postweg zugestellt, sind die Nachweise in Form beglaubigter Kopien beizufügen. Wird der Antrag persönlich abgegeben, können Originale vorgelegt und Kopien angefertigt werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben in der Akte der Handwerkskammer.

Bei fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer oder Dolmetscher erforderlich.

Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz

- Formloser Antrag
- Beglaubigte Abschrift/Ablichtung des erworbenen Prüfungszeugnisses
- Übersetzung und Beglaubigung desselben durch einen vereidigten Dolmetscher
- Falls vorhanden, Unterlagen über die der Prüfung zugrundeliegenden Ausbildungsgänge, insbesondere Arbeitsbescheinigungen
- Tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang
- Evtl. vorhandene sonstige Prüfungszeugnisse
- Nachweis der Eigenschaft als Aussiedler/Vertriebener oder Flüchtling (Ablichtung des Vertriebenenausweises oder durch andere Form, z. B. Registrierschein)

4.7 Land- und forstwirtschaftliche Berufe

4.7.1 Land- und forstwirtschaftliche Berufe – reglementiert

4.7.1.1 Besamungsbeauftrage/r

Besamungsbeauftragte führen künstliche Besamungen bei Schweinen und Rindern durch. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Entnahme und die Konservierung des Zuchttierspermas sowie die Beratung der Tierhalter/innen in Fragen der Zucht.

Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren sind § 14 Abs. 2 und § 16 Abs.1 Tierzuchtgesetz. Die Kriterien und Verfahren für die Gleichwertigkeitsfeststellung richten sich nach den §§ 9 bis 16 BQFG für die reglementierten Berufe.

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit können alle Personen mit entsprechenden ausländischen Qualifikationen eine Befähigung als Besamungsbeauftragter erhalten, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Liegen wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und der inländischen Referenzqualifikation vor, die nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, kann die Gleichwertigkeit durch eine Ausgleichsmaßnahme (Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang) erreicht werden.

Zuständige Stelle

Landwirtschaftskammer des Saarlandes
In der Kolling 11
66450 Bexbach

Kontakt: Herr Robert Zimmer
Telefon: 06826/82895-30
E-Mail: robert.zimmer@lwk-saarland.de

Internet: www.lwk-saarland.de

Gebühren: Siehe Gebührenverzeichnis

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis)
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Führungszeugnis oder eine Bestätigung des Landes, in dem das Prüfungszeugnis erworben worden ist, aus der ersichtlich ist, dass sich die den Antrag stellende Person keiner Verstöße gegen den Tierschutz schuldig gemacht hat

- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag persönlich nach Terminabsprache abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte der zuständigen Stelle.

4.7.1.2 Hufbeschlagschmied/in

Hufbeschlagschmiede und -schmiedinnen passen Hufeisen für Pferde an und befestigen diese an deren Hufen. Zudem führen sie die Hufpflege und die Klauenpflege bei Rindern und Schafen durch und beraten Pferdebesitzer/innen. Hufbeschlagschmiede und -schmiedinnen arbeiten vor allem für Beschlagschmieden.

Mitunter sind sie auch für Rennställe, Gestüte oder Reitschulen tätig. http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=14002

Rechtsgrundlage für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist die Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung - HufBeschl-AnerkennV. Alle entsprechenden ausländischen Qualifikationen können von der zuständigen Stelle bewertet werden. In den Anlagen zu dieser Verordnung sind Qualifikationen aufgelistet, die gleichgestellt werden können. Alle anderen Qualifikationen können gleichgestellt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Berufspraxis kann wesentliche Unterschiede ausgleichen. Werden dennoch wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese durch das erfolgreiche Absolvieren eines Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung nach Wahl des Antragstellers ausgeglichen werden.

Zuständige Stelle

Landwirtschaftskammer des Saarlandes
In der Kolling 11
66450 Bexbach

Kontakt: Frau Brigitte Pontius
Telefon: 06826/82895-27
E-Mail: brigitte.pontius@lwk-saarland.de
Internet: www.lwk-saarland.de

Gebühren: 25,50 € - 102,00 €.

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis)
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Führungszeugnis oder eine Bestätigung des Landes, in dem das Prüfungszeugnis erworben worden ist, aus der ersichtlich ist, dass sich die den Antrag stellende Person keiner Verstöße gegen den Tierschutz schuldig gemacht hat

- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag persönlich nach Terminabsprache abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte der zuständigen Stelle.

4.7.1.3 Sachkundige/r für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Ein Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann allen Personen mit ausländischen Qualifikationen erteilt werden. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der Herkunft der Qualifikation gilt der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten als erbracht, wenn der ausländische Abschluss die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten beinhaltet wie die deutsche Sachkundeprüfung. Die Antragsteller müssen die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen. Geregelt ist das in § 6 der Pflanzenschutz-Sachkunde-verordnung.

Zuständige Stelle

Landwirtschaftskammer des Saarlandes
In der Kolling 11
66450 Bexbach

Kontakt: Frau Karen Falch
Telefon: 06826/82895-47
Email: karen.falch@lwk-saarland.de
Internet: www.lwk-saarland.de

Gebühren: Müssen im konkreten Fall erfragt werden.

Einzureichende Unterlagen

Der Antrag ist im Internet erhältlich unter:

- https://www.lwk-saarland.de/fileadmin/landwirtschaftskammer/data/Handzettel_Sachkunde_SL.pdf
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis)
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag persönlich nach Terminabsprache abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte der zuständigen Stelle.

4.7.1.4 Tierzuchtleiter/in

Tierzuchtleiter sind die für die Zuchtarbeit verantwortlichen Personen in einer Zuchtorganisation.

Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren ist § 1 Abs.1 der Tierzuchtorganisationsverordnung. Die Kriterien und Verfahren für die Gleichwertigkeitsfeststellung richten sich nach den §§ 9 bis 16 BQFG für die reglementierten Berufe.

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit können alle Personen mit entsprechenden ausländischen Qualifikationen Tierzuchtleiter werden, wenn die Gleichwertigkeit der Qualifikation gegeben ist.

Liegen wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und der inländischen Referenzqualifikation vor, die nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, kann die Gleichwertigkeit durch eine Ausgleichsmaßnahme (Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang) erreicht werden.

Zuständige Stelle

Landwirtschaftskammer des Saarlandes
Dillinger Straße 67
66822 Lebach

Kontakt: Herr Robert Zimmer
Telefon: 06826/82895-30
E-Mail: robert.zimmer@lwk-saarland.de

Internet: www.lwk-saarland.de

Gebühren: Müssen im konkreten Fall erfragt werden.

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis)
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Führungszeugnis oder eine Bestätigung des Landes, in dem das Prüfungszeugnis erworben worden ist, aus der ersichtlich ist, dass sich die den Antrag stellende Person keiner Verstöße gegen den Tierschutz schuldig gemacht hat

- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine Übersetzung ins Deutsche von einem vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer notwendig.

Wenn der Antrag per Post geschickt wird, müssen die Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Wenn der Antrag persönlich nach Terminabsprache abgegeben wird, müssen die Originale vorgezeigt werden und einfache Kopien der Dokumente. Die Kopien verbleiben in der Akte der zuständigen Stelle.

4.7.2 Land- und forstwirtschaftliche Berufe – nicht-reglementiert

- Brenner/in
- Fachagrarwirt/in verschiedener Fachrichtungen
- Fachkraft – Agrarservice
- Fischwirt/in
- Forstmaschinenführer/in
- Forstwirt/in
- Gärtner/in
- Hauswirtschafter/in – ländliche Hauswirtschaft
- Landwirt/in
- Meister in der jeweiligen Fachrichtung
- Milchtechnologe/in
- Milchwirtschaftliche(r) Laborant/in
- Pferdewirt/in
- Pflanzentechnologe/in
- Revierjäger/in
- Tierwirt/in
- Winzer/in

Zuständige Stelle

Landwirtschaftskammer des Saarlandes
In der Kolling 11
66450 Bexbach

Kontakt: Frau Brigitte Pontius
Telefon: 06826/82895-27
E-Mail: brigitte.pontius@lwk-saarland.de
Internet: www.lwk-saarland.de

Gebühren: Müssen im konkreten Fall erfragt werden.

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument

- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.8 Sonstige Berufe

4.8.1 Übersetzer

4.8.2 Sonstige Berufe – reglementiert

4.8.2.1 Bewacher/in

Für den Berufszugang im Bewachungsgewerbe müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die gewerbsmäßige Überwachung von Leben oder Eigentum fremder Personen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind im Saarland die jeweiligen Ordnungsämter der Städte und Gemeinden.

Rechtsgrundlagen sind § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) und die Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV). Die Anerkennung entsprechender ausländischer Berufsqualifikationen ist in § 13c der Gewerbeordnung geregelt. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Wer im Bewachungsgewerbe als selbständiger Gewerbetreibender, als Betriebsleiter oder als Arbeitnehmer tätig ist, braucht als fachlichen Mindestnachweis einen Unterrichtungsnachweis einer IHK. Darüber hinaus ist für die Ausführung bestimmter Bewachungsaufgaben (Citystreifen, Einzelhandels-Detektiv, Diskothekentürsteher) der Nachweis einer Sachkundenprüfung einer IHK notwendig.

Als Nachweis einer nach der Gewerbeordnung erforderlichen Sachkundeprüfung oder Unterrichtung werden im Ausland erworbene Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur deutschen Qualifikation bestehen. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede kann auch vorhandene Berufserfahrung herangezogen werden. Falls dennoch wesentliche Unterschiede bestehen, ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer spezifischen Sachkundeprüfung oder einer ergänzenden Unterrichtung abhängig.

Ist für die angestrebte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung eine Unterrichtung vorgesehen, kann wahlweise an Stelle der ergänzenden Unterrichtung auch eine spezifische Sachkundeprüfung abgelegt werden.

Ist für die angestrebte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung eine Sachkundeprüfung vorgesehen, so besteht hier die Wahl zwischen der spezifischen Sachkundeprüfung oder der Teilnahme an einer ergänzenden Unterrichtung. Diese Wahlmöglichkeit gibt es allerdings nur für Inhaber entsprechender Befähigungsnachweise aus der EU und des EWR oder bereits für in EU/EWR anerkannte Nachweise.

Zuständige Stelle
Die jeweiligen **Ordnungsämter der Städte und Gemeinden** im Saarland, wo sich der Wohnsitz der betreffenden Person befindet. Die jeweiligen Ordnungsämter findet man im Internet unter: www.buergerdienste-saar.de/zfinder-saar-web/authority?menuitemid=43412

4.8.2.2 Berufspilot/in und Verkehrspilot/in

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang 1 (Teil-FCL), FCL.015 (d) können Pilotinnen und Piloten mit Lizenzen aus der EU, des EWR und der Schweiz einen Wechsel der Zuständigkeit und Übertragung einer Teil-FCL Lizenz und der medizinischen Berichte gemäß Teil-FCL.015 (d) auf die Bundesrepublik Deutschland beantragen.

Die Anerkennung von Pilotenlizenzen aus Drittländern (sogenannte Validation von ICAO-Lizenzen) erfolgt ab dem 9. April 2013 nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Details sowohl für die Einzelanerkennung als auch für die Allgemeine Anerkennung sind in Anhang III zur genannten VO geregelt.

Zuständige zentrale Stelle ist das Luftfahrt-Bundesamt in Braunschweig.

Zuständige Stelle

Luftfahrt-Bundesamt
Referat L 4
38144 Braunschweig

Kontakt:
Telefon: 0531 2355-4480
Telefax: 0531 2355-4498
E-Mail: aircrew@lba.de

Telefonische Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag:
09:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch: 12:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 11:00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

Informationen unter: https://www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/Lizenzierung/Lizenzierung.html?nn=2062676

4.8.2.3 Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in (allgemein vereidigt oder öffentlich bestellt)

Der Beruf ist in Deutschland „teilreglementiert“. Reglementiert ist die allgemeine Vereidigung oder öffentliche Bestellung von Übersetzern und Dolmetschern bei den Gerichten.

Ansonsten fällt die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern unter die Gewerbefreiheit und kann ohne besondere Prüfung oder Genehmigung ausgeübt werden, ist somit also nicht-reglementiert.

Dolmetscher und Übersetzer, die eine Zuziehung durch saarländische Gerichte oder Notare anstreben, werden auf Antrag vom Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken allgemein vereidigt. Rechtsgrundlage ist das Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (SAG GVG), hier die §§ 6 und 6a. Die allgemeine Vereidigung ist an die persönliche und fachliche Eignung geknüpft. Über die Anerkennung entsprechender ausländischer Befähigungsnachweise oder Hochschulabschlüsse entscheidet das Landgericht.

Zuständige Stelle
Präsident des Landgerichts Saarbrücken Dolmetscher und Übersetzer Postfach 101552 66015 Saarbrücken Kontakt: Frau Busch Telefon: 0681 501-5344 E-Mail: poststelle@lg.justiz.saarland.de Gebühren: 140,00 € für die allgemeine Vereidigung

Einzureichende Unterlagen
Ein Antragsformular und Hinweise zur allgemeinen Vereidigung sind im Internet erhältlich unter: https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=Antr_Allg_Vereid&formtecid=2&areashortname=mijugs_lgsb

Im Saarland gibt es eine staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher. Diese führt zum nicht-reglementierten Beruf Übersetzer und Dolmetscher. Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsfeststellung ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

Zuständige Stelle
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz Graurheindorfer Straße 157 53117 Bonn (Postfach 2240, 53012 Bonn) Telefon: 0228 501-664 E-Mail: zabservice@kmk.org

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 9.00 bis12.00 Uhr und14.00 bis 15.00 Uhr
Fr 9.00 bis12.00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

Informationen zum Anerkennungsverfahren und ein Antragsformular gibt es im Internet unter: https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/gleichwertigkeitsbescheide-fuer-nicht-reglementierte-landesrechtlich-geregelte-berufe.html

4.8.2.4 Fahrlehrer/in

Die Erteilung einer Fahrlehrererlaubnis bzw. einer Fahrschulerlaubnis kann von allen Personen mit einem entsprechenden ausländischen Befähigungsnachweis beantragt werden. Rechtsgrundlage ist § 2a des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrlG) und § 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.

Die zuständige Behörde kann die Erteilung einer Fahrlehrererlaubnis vom Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Teilnahme an einem Sprachtest abhängig machen.

Im Anerkennungsverfahren wird unterschieden, ob die ausländische Fahrlehrererlaubnis in EU/EWR/Schweiz einerseits oder in einem Drittstaat andererseits erworben wurde.

Für EU/EWR/Schweiz-Befähigungsnachweise gilt: Die Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit richten sich nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Falls wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren. Die Inhalte des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung richten sich nach § 1 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz.

Für Befähigungsnachweise aus Drittstaaten gilt: Es muss eine Eignungsprüfung nach § 1 Abs. 4 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz abgelegt werden, die aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fachpraktischen Unterricht besteht.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Fahrlehrererlaubnis liegt bei den Straßenverkehrsbehörden und richtet sich im Saarland nach dem Wohnsitz im jeweiligen Landkreis, im Regionalverband Saarbrücken bzw. der Stadt Saarbrücken.

Zuständige Stelle
Regionalverband Saarbrücken, Rechts- und Ordnungsamt **- als Kreispolizeibehörde** Schlossplatz 66119 Saarbrücken Telefon: 0681 506-3157 Telefax: 0681 506-3192 **Ordnungsamt Saarbrücken** Großherzog-Friedrich-Straße 111 66111 Saarbrücken Telefon: 0681 90- 0 Telefax: 0681 905-3579 E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de

Landkreis Neunkirchen
Straßenverkehrsbehörde
Dienstgebäude VII Neunkirchen
Saarbrücker Straße 1
66538 Neunkirchen

Kontakt:
Telefon: 06824 906-7011
Telefax: 06824 906-7050
E-Mail: kfz@landkreis-neunkirchen.de
Internet: https://www.landkreis-neunkirchen.de/?id=1012

Landkreis Saarlouis
Straßenverkehrszulassungsbehörde
Kaiser-Wilhelm-Straße 3
66740 Saarlouis

Telefon: 06831 444-299
Telefax: 06831 444-133 oder -138
E-Mail: amt36@kreis-saarlouis.de

Landkreis Merzig-Wadern
Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde
Bahnhofstraße 44
6663 Merzig

Kontakt:
Telefon: 06861 80-300
Telefax: 06861 80-319
E-Mail strassenverkehr@merzig-wadern.de
Internet: https://www.merzig-wadern.de/Verwaltung-Politik/Sicherheit-Ordnung/Staatsangeh%C3%B6rigkeitsrecht/Optionspflicht/Fahrlehrerwesen.php?object=tx,2875.2&ModID=10&FID=697.65.1

Landkreis St Wendel
Kfz-Zulassungsbehörde / Straßenverkehrsbehörde
Tritschlerstraße 5 – Wendelinuspark
66606 St Wendel

Kontakt:
Telefon: 06851 801-2828
Telefax: 06851 801-2890
E-Mail: zulassungsbehoerde@lkwnd.de

Saar-Pfalz-Kreis
Vehrkehrwesen/Fahrlehrerwesen
Am Forum 1
66424 Homburg

Kontakt:
Telefon: 06841 104-7254
Telefax: 06841 104-7163
E-Mail: fuehrerschein@saarpfalz-kreis.de

4.8.2.5 Beamtinnen und Beamte des Bundes

Die Zulassung zur Beamtenlaufbahn im Bundesdienst ist nach § 7 Bundesbeamtengesetz (BBG) nur für Deutsche, für EU/EWR-Bürgerinnen und Bürger sowie für Schweizer möglich. Das BBG schließt die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes BQFG bis auf den Statistikparagrafen aus.

Nur für diesen genannten Personenkreis ist es nach § 18 BBG möglich eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG oder aufgrund einer in einem Drittstaat erworbenen und auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation zu erhalten.

Für Berufsqualifikationen die als Befähigung für eine Laufbahn in der EU/EWR/Schweiz gelten regelt die Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (LBAV) das Anerkennungsverfahren. Neben der Berufsqualifikation wird auch einschlägige Berufserfahrung in die Gleichwertigkeitsfeststellung einbezogen. Sind dennoch wesentliche Unterschiede vorhanden, ist die Möglichkeit der Wahl zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang gegeben, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen.

Zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren ist das Bundesverwaltungsamt.

Zuständige Stelle

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Kontakt: Herr Dr. Klaus Pauwen
E-Mail: @bva.bund.de
Telefon: 022899-358-4330
Internet: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/A/anerkennung-auslaendische-berufsqualifikation.html

Gebühren nach § 9 LBAV: Jeweils 60,00 € für die Entscheidung über den Antrag sowie für die Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs

Einzureichende Unterlagen

Nach § 3 LBAV:

- Schriftlicher Antrag unter Angabe der angestrebten Tätigkeit oder Laufbahn
- ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland, die die Voraussetzungen nach Artikel 13 oder die Voraussetzungen einer automatischen Anerkennung nach Kapitel II oder Kapitel III des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG für den entsprechenden Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes des Bundes bereits geprüft hat,
- gegebenenfalls Bescheinigungen über erworbene Berufserfahrungen.

- Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dürfen weitere Angaben einschließlich personenbezogener Daten verlangt werden, soweit diese erforderlich sind, um festzustellen, ob eine abgeschlossene Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der Ausbildung aufweist, die nach Bundesrecht gefordert wird. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage, die Angaben zu machen, ersucht das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Qualifikationsstaats um Übermittlung der Angaben.
- Die Unterlagen sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Handelt es sich um fremdsprachige Unterlagen, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

4.8.2.6 Beamtinnen und Beamte im Saarland

1. Die Rechtsgrundlage für die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung im Saarland ist nach wie vor § 18 SBG . Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in seinen Einzelheiten bleiben jedoch nach § 18 Abs. 3 SBG einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vorbehalten. In Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung ist am 18. März 2016 die Verordnung über die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung im Saarland (Saarländische Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung –SaarLBAVO)[Amtsbl. I S. 193] in Kraft getreten.

2. § 18 SBG wurde zuletzt durch das Gesetz zur Neuregelung und Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2017 (Amtsbl. I. S. 436) geändert. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland (BQFG-SL) findet seither mit Ausnahme des § 13 b BQFG-SL (Vorwarnmechanismus) und des § 17 BQFG-SL (Statistik) keine Anwendung.

3. Dass die Befähigungsfeststellung anderer Bewerberinnen und Bewerber durch den Landespersonalausschuss erfolgt, ist nicht mehr in § 4 Abs. 2 SBG und § 22 SBG sondern in § 4 Abs. 4 SBG und § 22 SBG geregelt. [Grund: Änderung des § 4 SBG durch das Gesetz zur Neuregelung und Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2017 (Amtsbl. I. S. 436)]

Zuständige Stelle
Ministerium für Inneres und Sport Referat ÖD 1 Franz-Josef-Röder-Straße 21 66119 Saarbrücken Kontakt: Herr Holger Antes E-Mail: h.antes@innen.saarland.de Telefon: 0681 501-2121 Telefax: 0681 501-2122

4.8.2.7 Berufe in der Seeschifffahrt

Hierzu gehören z.B. Kapitäne, nautische und technische Offiziere. Für ausländische Befähigungszeugnisse, Befähigungsnachweise und Seefunkzeugnisse können Anerkennungsvermerke für den Dienst auf Schiffen unter Bundesflagge durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrograpie (BSH) erteilt werden.

Zuständige Stelle
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) Sachgebiet S12 Bernhard-Nocht-Straße 78 20359 Hamburg Kontakte findet man unter: http://www.deutsche-flagge.de/de/befaehigung/bescheinigungen/anerkennungsvermerke

Einzureichende Unterlagen
Ein Antragsformular und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen gibt es im Internet unter: http://www.deutsche-flagge.de/de/befaehigung/bescheinigungen/anerkennungsvermerke

4.8.3 Sonstige Berufe – nicht-reglementiert

4.8.3.1 Berufe in der Hauswirtschaft und Betreuung

- **Hauswirtschafter/in**
  Hauswirtschafter/-innen arbeiten in hauswirtschaftlichen Betrieben wie Großküchen oder Kantinen, im hauswirtschaftlichen Bereich von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Tagungsstätten, Senioreneinrichtungen, in Wohngruppen von Behinderten oder Senioren, in Kindertagesstätten sowie in Privathaushalten - überall dort, wo Menschen versorgt und betreut werden.
- **Fachpraktiker/in Hauswirtschaft**
  Fachpraktiker/-innen arbeiten unter Anleitung in den verschiedenen hauswirtschaftlichen Bereichen von Mittel- und Großhaushalten.
- **Meister/in der Hauswirtschaft**
  Meister/innen der Hauswirtschaft arbeiten als Fach- und Führungskräfte in hauswirtschaftlichen Betrieben unterschiedlicher Strukturen.

Zuständige Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Kontakt: Frau Maria Fier
Telefon: 0681 501-7290
E-Mail: m.fier@bildung.saarland.de

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument

- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Saarland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.8.3.2 Berufe im öffentlichen Dienst

4.8.3.2.1 Justizfachangestellte

Justizfachangestellte erledigen organisatorische und verwaltende Büroarbeiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Sie verwalten Akten, berechnen Fristen, erledigen den Schriftverkehr und beglaubigen Schriftstücke. In Serviceeinheiten beraten sie zudem Bürger/innen. Justizfachangestellte sind vorwiegend bei Verwaltungs-, Zivil- oder Strafgerichten und Staatsanwaltschaften tätig. Darüber hinaus können sie auch in Notariaten und Rechtsanwaltskanzleien oder Banken und Versicherungen Anstellungen finden.

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/resultList.do?resultListItemsValues=7924_7905&duration=&suchweg=begriff&searchString=%27+Justizfachangestellte*+%27&doNext=forwardToResultShort

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist das Ministerium der Justiz zuständig.

Zuständige Stelle

Ministerium der Justiz
Zähringerstraße 12
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 501-00
Telefax: 0681 501-5855
E-Mail: poststelle@justiz.saarland.de

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.8.3.2.2 Sozialversicherungsfachangestellte

Sozialversicherungsfachangestellte bearbeiten versicherungsrechtliche Angelegenheiten, klären Versicherungsverhältnisse im Bereich der Sozialversicherung und sind Ansprechpartner für Versicherte.

Es gibt folgenden Fachrichtungen:

- Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung
- Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung
- Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung
- Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung
- Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/resultList.do?resultListItemsValues=13754_58429&duration=&suchweg=begriff&searchString=%27+sozialversicherung*+%27&doNext=forwardToResultShort

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die IKK Südwest zuständig.

Zuständige Stelle
IKK Südwest Berliner Promenade 1 66111 Saarbrücken Kontakt: Frau Annette Halemeier Telefon: 0681 93696-1057 E-Mail: zustaendige-stelle.halemeier@ikk-sw.de Kontakt: Frau Sylvia Hemm Telefon: 0681 93696-553 E-Mail:

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.8.3.2.3 Verwaltungsfachangestellte

Verwaltungsfachangestellte erledigen Büro- und Verwaltungsarbeiten in Behörden, in verschiedenen Institutionen und in Unternehmen.

Es gibt folgenden Fachrichtungen:

- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Bundesverwaltung
- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern
- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Kommunalverwaltung
- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Landesverwaltung

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/resultList.do?resultListItemsValues=13755_58436&duration=&suchweg=begriff&searchString=%27+verwaltungsfach*+%27&doNext=forwardToResultShort

Dieser Beruf gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen und kann daher auch ohne eine formale Anerkennung ausgeübt werden. Personen mit einem vergleichbaren Berufsabschluss können sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch direkt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung trifft der potenzielle Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit.

Seit 1. April 2012 kann die Feststellung der Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Rechtsgrundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Spätaussiedler haben die Wahl, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen möchten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Saarländische Verwaltungsschule zuständig.

Zuständige Stelle

Saarländische Verwaltungsschule
Konrad-Zuse-Straße 5
66115 Saarbrücken

Kontakt: Frau Nicole Peters
Telefon: 0681 92682-14
E-Mail: n.peters@verwaltungsschule-saar.de

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Ausweis), Original oder beglaubigte Kopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind inklusive Übersetzung (von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer), Original oder beglaubigte Kopie
- eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- gegebenenfalls bei Namensänderung, Nachweis der Namensänderung durch Heiratsurkunde oder ähnliches Dokument
- Bei Anträgen aus dem Ausland: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

4.8.3.3 Schiffsmechaniker/in

Schiffsmechaniker/innen bedienen, reparieren und warten die Maschinen und technischen Anlagen an Bord eines Schiffes und führen Instandhaltungsarbeiten an Deck durch.

Schiffsmechaniker/innen arbeiten hauptsächlich bei Reedereien und werden in allen Bereichen der Küsten- und Seeschifffahrt, im Güterverkehr und im Passagierverkehr eingesetzt. Auch in Hafenbetrieben oder Unternehmen der Bugsier- und Bergungsschifffahrt sind sie beschäftigt. Darüber hinaus können sie in der Meeresfischerei, bei der Bundesmarine und bei der Küstenwache (Bundespolizei) tätig sein. Auch Wasserwirtschafts- und Schifffahrtsämter oder Schiffbaubetriebe kommen als Arbeitgeber infrage

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/resultList.do?resultListItemsValues=7273_7269&duration=&suchweg=begriff&searchString=%27+schiffsmechaniker*+%27&doNext=forwardToResultShort).

Die bundesweit zuständige Stelle für diesen dualen Ausbildungsberuf ist die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt in Bremen.

Zuständige Stelle
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. Buschhöhe 8 28357 Bremen Telefon: 0421 17367-0 Telefax : 0421 17367-15 E-Mail: info@berufsbildung-see.de Kontakte findet man im Internet unter: www.berufsbildung-see.de/Team_%DCbersicht.htm

4.9 Schulische nicht-reglementierte Ausbildungs- und Weiterbildungsberufe

Folgende Berufe werden im Saarland in Berufsfachschulen oder Höheren Berufsfachschulen ausgebildet. Für diese Berufe existieren im Saarland jeweils landesrechtliche Regelungen.

Rechtsgrundlage für die Anerkennungsverfahren in diesen Berufen ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland (BQFG-SL) in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt nach den §§ 4-8 BQFG-SL.

Die Zuständigkeit hat das saarländische Ministerium für Bildung und Kultur der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz übertragen.

- Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung
- Assistent/in für das Hotel-, Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbe (staatlich geprüft
- Betriebswirt/in Fachrichtung Unternehmensführung (staatlich geprüft)
- Gastronom/in (staatlich geprüft)
- Internationale/r Wirtschaftsassistent/in (staatlich geprüft)
- Techniker/in (staatlich geprüft) in den Fachrichtungen
  - Bautechnik
  - Elektrotechnik
  - Kraftfahrzeugtechnik
  - Maschinentechnik
  - Mechatronik
  - Mikrosystemtechnik
  - Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik
  - Umweltschutztechnik
  - Werkstofftechnik
- Technische/r Systeminformatiker(staatlich geprüft)
- Wirtschaftsinformatiker (staatlich geprüft)

Zuständige Stelle
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz Graurheindorfer Straße 157 53117 Bonn (Postfach 2240, 53012 Bonn) Telefon: 0228 501-636 E-Mail: zab@kmk.org (Bitte geben Sie als Betreff an: Gleichwertigkeitsbescheid) Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 bis12.00 Uhr und14.00 bis 15.00 Uhr Fr 9.00 bis12.00 Uhr

Einzureichende Unterlagen
Antragsformular und Checkliste finden Sie im Internet unter: https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/gleichwertigkeitsbescheide-fuer-nicht-reglementierte-landesrechtlich-geregelte-berufe.html

4.10 Nachholen von Berufsabschlüssen

Eine Alternative zum Anerkennungsverfahren ist das Nachholen eines Berufsabschlusses durch Ablegen einer sogenannten „Externenprüfung".

Die „Externenprüfung" bietet Menschen die Möglichkeit, bisher erworbene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung zu belegen und somit einen anerkannten deutschen Abschluss zu erwerben. Hier liegt der grundsätzliche Unterschied zum beruflichen Anerkennungsverfahren. Während man im Verfahren der beruflichen Anerkennung eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird mit dem Bestehen der „Externenprüfung" ein deutsches Berufsabschlusszeugnis erworben.

Im Fall der „Externenprüfung" können Personen zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden, obwohl sie keine duale Ausbildung in dem jeweiligen Beruf in Deutschland absolviert haben. Voraussetzung für die Zulassung als Externer sind einschlägige berufliche Erfahrungen oder andere Qualifikationen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfling über die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit verfügt. Nach der Zulassung durch die zuständige Stelle wird eine reguläre Abschlussprüfung abgelegt.

Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung nennen folgende Voraussetzungen für die Zulassung Externer zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (§ 45 Abs.2 BBiG; § 37 Abs. 2 HwO):

- Der Nachweis einer Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Abschlussprüfung abgelegt werden soll. Die Dauer dieser Beschäftigung muss mindestens das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit des Berufes betragen. In dieser Zeitspanne können auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf enthalten sein.
- Vom oberen Nachweis kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Bewerber Zeugnisse vorlegt oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Unter dieses Kriterium fallen auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland.

Folgende im In- oder Ausland erworbenen Qualifikationen können für die Zulassung zur „Externenprüfung„ berücksichtigt werden:

- allgemeinbildender Schulabschluss
- Erstausbildung bzw. Anteile einer Erstausbildung
- qualifizierte Arbeitszeugnisse vorheriger Arbeitgeber (detaillierte Angaben über Zeitraum, Umfang, übertragene Aufgaben und eine Bewertung der Arbeitsleistung)

Die Entscheidung über die Zulassung zur „Externenprüfung“ ist in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen des Prüfungsberechtigten der für den jeweiligen Beruf zuständigen Kammer.

Ein Regelangebot von Nachqualifizierungen zur Vorbereitung auf die Externenprüfung existiert im Saarland (noch) nicht. Die Handwerkskammer bietet für ihre Auszubildenden fachtheoretische und fachpraktische Vorbereitungslehrgänge auf die Gesellenprüfung an.

Im Folgenden sind die beiden größten Kammern IHK und HWK genannt:

Zuständige Stelle

IHK Industrie- und Handelskammer Saarland
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken

Kontakt: Herr Klaus Schmitt
Telefon: 0681 9520-740
E-Mail: klaus.schmitt@saarland.ihk.de

Internet:
http://cms.ihksaarland.de/ihk-saarland/Integrale?SID=0791AED548941AF1C0255D6FD32A5BC2&MODULE=Frontend&ACTION=ViewPage&Page.PK=887

Im Internet ist ein Antrag auf außerordentliche Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen erhältlich

Zuständige Stelle

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstraße 47-49
66117 Saarbrücken

Kontakt: Herr Axel Risser
Telefon: 0681 5809-121
Telefax: 0681 5809-222-121
E-Mail: a.risser@hwk-saarland.de

Internet: www.hwk-saarland.de/ausbildung/pruefungen.html

4.11 Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn stellt auf der Grundlage der sog. „Lissabon-Konvention“ Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulabschlüsse aus allen Staaten der Welt aus.

In Deutschland unterscheidet man zwischen Hochschulabschlüssen, die zu reglementierten Berufen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer, Ingenieure) führen und solchen Hochschulabschlüssen, die zu nicht-reglementierten Berufen (z. B. Wirtschaftswissenschafler, Mathematiker, Biologen, Sozialwissenschaftler) führen. Für Hochschulabschlüsse, die zu reglementierten Berufen führen, gibt es in den jeweiligen Bundesländern zuständige Anerkennungsstellen und berufsspezifische Anerkennungsverfahren. Auch für ausländische Hochschulabschlüsse, die zu reglementierten Berufen führen, kann auf Wunsch des Antragsstellers eine Zeugnisbewertung ausgestellt werden. Sie ersetzt aber nicht das berufsspezifische Anerkennungsverfahren.

Führt der Hochschulabschluss zu einem in Deutschland nicht-reglementierten Beruf wird kein berufsspezifisches Anerkennungsverfahren durchgeführt. (Eine Ausnahme bilden sogenannte Berufsbachelor, die auch deutschen dualen Erstausbildungen oder Ausbildungen auf Fachschulniveau zugeordnet werden können z.B. 3-jähriges Studium an einem Hochschulcollege in Bulgarien, unterhalb der regulären Ebene des Bachelorstudiums).

Der Arbeitgeber entscheidet in eigener Zuständigkeit über die für die Besetzung der Stelle notwendige Qualifikation. Man kann sich auch direkt mit dem ausländischen Hochschulabschluss bewerben. Gerade für solche ausländischen Hochschulabschlüsse ist die Zeugnisbewertung gedacht. Die Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument der ZAB. Sie soll den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einem ausländischen Hochschulabschluss erleichtern. Die Zeugnisbewertung ist keine Anerkennung, sondern eine vergleichende Einstufung. Sie nennt den deutschen Bildungsabschluss, dem der ausländische Hochschulabschluss entspricht bzw. vergleichbar ist. Dadurch wird der ausländische Hochschulabschluss für den Arbeitsmarkt transparent.

Die ZAB stellt Zeugnisbewertungen nur für abgeschlossene ausländische Hochschulqualifikationen aus. Für nicht abgeschlossene Hochschulausbildungen oder Ausbildungen, die nicht dem Hochschulbereich zuzuordnen sind, werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

Nähere Informationen zur Zeugnisbewertung, zu den Voraussetzungen und zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der ZAB erhältlich:

https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html

Zuständige Stelle

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
(Postfach 2240, 53012 Bonn)

Telefonische Anfragen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Telefon: 0228 501-664
E-Mail: zabservice@kmk.org

Internet: https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html

Gebühren:
200,00 € für die Ausstellung einer (ersten) Bescheinigung
100,00 € für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung, falls man mehrere Qualifikationen bewerten lassen möchten
100,00 € für die erneute Ausstellung einer Bescheinigung (z. B. im Fall des Verlusts)
20 - 100 € bei Storno oder Nichtbewertbarkeit

Einzureichende Unterlagen

Neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag müssen noch weitere Unterlagen per Post bei der ZAB eingereicht werden.

Die einzureichenden Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite gelistet:
https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/einzureichende-dokumente.html

5 Akademische Anerkennung

5.1 Zulassung zum Hochschulstudium

Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland müssen für eine Studienaufnahme an einer deutschen Hochschule zwei Voraussetzungen erfüllen. Zum einen müssen sie über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung verfügen, d. h. ihr ausländischer Schulabschluss muss ihnen ein Studium an einer deutschen Hochschule eröffnen (⇨ siehe anabin-Datenbank http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html), zum anderen müssen sie über ausreichende Deutsch-Sprachkenntnisse verfügen. Als Nachweise hierfür gelten u. a. DSH- und Test DaF-Prüfungen.

Liegt bei einem ausländischen Schulabschluss keine direkte Hochschulzugangsberechtigung vor, kann diese u. U. (siehe anabin-Datenbank) durch das erfolgreiche Ablegen einer Feststellungsprüfung erlangt werden. Die Vorbereitung auf diese Prüfung erfolgt durch die Teilnahme eines Kurses am (Ausländer-) Studienkolleg der Hochschule. Kann der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht vorgelegt werden, so ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für die DSH- oder Test DaF-Prüfung im Rahmen eines Studienkollegs möglich. Die Prüfung kann auch extern abgelegt werden.

Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen finden Informationen zum Bewerbungsverfahren an den saarländischen Hochschulen hier:

- Universität des Saarlandes
  https://www.uni-saarland.de/international/in.html
- Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar)
  https://www.htwsaar.de/int/internationale-studienbewerber-innen-abschluss
- Hochschule für Bildende Künste (HBK)
  https://www.htwsaar.de/htw/int/io
- Hochschule für Musik (HFM)
  http://www.hfm.saarland.de/studium/bewerbung/
- Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement
  http://www.dhfpg.de/

Berufsakademien mit dualen Bachelor-Studiengängen

- ASW Berufsakademie Saarland e.V.
  http://www.asw-berufsakademie.de/duales-studium/bewerbung/
- BAGSS- Berufsakademie für Gesundheits-und Sozialwesen Saarland gGmbH
  http://www.bagss.de/

Deutsche Staatsangehörige mit einem ausländischen Schulabschluss müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung beim Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes, Referat C4, anerkennen lassen und können sich damit direkt an der Hochschule bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Pass die sich für ein Fach bewerben, das über die Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund (früher ZVS) vergeben wird (z. Z.

sind dies Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie), bekommen unter dem folgenden Link Informationen:

https://hochschulstart.de/startseite/informieren-planen/internationale-bewerbende

5.2 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Internationale Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Bildende Künste und der Hochschule für Musik müssen sich direkt an der jeweiligen Hochschule bewerben. Die zuständigen Stellen (Prüfungsämter) in den Hochschulen entscheiden über die Zulassung. Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester an der HTW des Saarlandes ist ein Antrag über uni-assist e. V. in Berlin erforderlich. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

5.3 Zulassung zum Masterstudium

Für ausländische Bewerber/-innen gelten bei der Zulassung zum Masterstudium an den saarländischen Hochschulen die gleichen Vorgaben wie bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Im Falle eines Master-Studiums an der HTW des Saarlandes ist ein Antrag bei uni-assist e. V. in Berlin zu stellen. Anträge auf eine Zulassung zum Masterstudium an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar sind direkt an die Hochschule zu richten und diese entscheidet dann über die Zulassung.

5.4 Anerkennung akademischer Grade und Titel

Inhaber/-innen ausländischer akademischer Grade, die im Saarland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dürfen ausländische Grade und Titel auf Grund der gesetzlichen Allgemeingenehmigung in §68 Saarländisches Hochschulgesetzt genehmigungsfrei führen. Dies bedeutet, dass kein Antrag erforderlich ist und es dementsprechend keine Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren gibt.

Der Bereich Wissenschaft liegt im Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei. Auf der folgenden Internetseite steht ein Merkblatt mit Informationen zur Führung ausländischer akademischer Grade und Titel zum Download bereit:

https://www.saarland.de/stk/DE/portale/wissenschaftforschungtechnologie/informationen/internationales/auslaendischeakademischegradeundtitel/auslaendischeakademischegradeundtitel_node.html

Nähere Informationen zu möglichen Abkürzungen von Graden und Titeln können der Datenbank „ANABIN“ (http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html) entnommen werden.

Für Spätaussiedler/-innen gilt eine Sonderregelung gemäß Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Diese können ihre Hochschulgrade in einen deutschen Grad oder Titel umwandeln, sofern der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Abschluss materiell gleichwertig ist. Für die Umwandlung ist jedoch ein kostenpflichtiger Antrag bei der Staatskanzlei erforderlich.

Zuständige Stelle

Staatskanzlei des Saarlandes
Referat WT/1

Kontakt: Frau Sandra Greiner-Odinma
E-Mail: s.greiner-odinma@staatskanzlei.saarland.de
Telefon: 0681 501-1839
Telefax: 0681 501-7291

Einzureichende Unterlagen

Ein Antragsformular für Spätaussiedler/innen mit den einzureichenden Unterlagen ist auf der folgenden Internetseite erhältlich:

https://www.saarland.de/stk/DE/portale/wissenschaftforschungtechnologie/informationen/internationales/auslaendischeakademischegradeundtitel/auslaendischeakademischegradeundtitel_node.html